

Die Vorsorgemappe

Regionalausgabe für den Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald



Vorsorgevollmacht
Betreuungsverfügung
Patientenverfügung
Testament

Vorsorgeunterlagen von:

Bestattungsverfügung



Corona-Nothilfe weltweit Jetzt spenden!

Das Coronavirus verändert alles. In Deutschland und auf der ganzen Welt. Die Menschen in den ärmsten Ländern trifft es besonders hart. Aktion Deutschland Hilft leistet Nothilfe. Mit Hygienekits, Medikamenten und sauberem Trinkwasser. Helfen Sie uns, Leben zu retten. **Jetzt mit Ihrer Spende!**



Spendenkonto: DE62 3702 0500 0000 1020 30

Online spenden unter: www.Aktion-Deutschland-Hilft.de

Vorwort.....5

Wichtige Rufnummern55

Allgemeine Informationen

Rechtzeitig Vorsorge treffen6

Die Vorsorgevollmacht.....8

Die Betreuungsverfügung.....12

Die Patientenverfügung14

Rechtliche Betreuung – was ist das?.....18

Vorsorge für den Todesfall.....42

Erbrecht und Testament46



Alle Formulare direkt zum ausfüllen in dieser Mappe.

Impressum



Herausgeber:
Verlag & Marketing
Fred Müller e.K.
Rieslingstr. 6
75031 Eppingen
Tel. 07138 6903097
info@vundm.com
© 2020 Verlag & Marketing

Adressen

Betreuungsbehörde.....20

Betreuungsvereine20

Betreuungsgerichte21

Formulare

Vorsorgevollmacht.....23

Betreuungsverfügung27

Patientenverfügung.....29

Bestattungsverfügung37

Persönliche Daten.....50

Notfallausweis.....55/56

RUND 5 MILLIONEN
MENSCHEN
IN DEUTSCHLAND



haben eine Chronische Nierenerkrankung – doch die wenigsten wissen davon. Die Gefahr: Die Krankheit ist lange unsichtbar, die Schäden nicht umkehrbar.

WIE GUT KENNEN SIE IHRE NIEREN?



Informieren Sie sich auf unserer Webseite:
www.nierenstiftung.de

**Wenn ich groß bin,
werde ich Engel**

**Wir helfen Kindern,
die nie erwachsen werden.**



Eine Stiftung des Bundesverband Kinderhospiz e.V.

Spendenkonto:
IBAN: DE81 1002 0500 0001 5571 01
Bank für Sozialwirtschaft
www.bundesstiftung-hospizkind.de

Liebe Leserinnen und Leser,

für Notfälle vorzusorgen ist in jedem, nicht nur in fortgeschrittenem Alter, vernünftig. Weil man sich aber nur ungern mit diesem Thema auseinandersetzt, vernachlässigt man es allzu oft. Wie froh aber ist man, wenn eine Notsituation, etwa durch einen Unfall oder eine plötzliche Erkrankung, eintritt und man weiß, dass alles gut geregelt ist. Damit Familienangehörige oder andere Vertraute sich in den Papieren zurechtfinden können und in der Lage sind, Notwendiges zu organisieren, wenn man selbst vorübergehend oder gar dauerhaft dazu nicht imstande ist.

Diese Vorsorgemappe hilft Ihnen, die wesentlichen Informationen zusammenzustellen. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, ist jedoch eine nützliche Orientierungshilfe beim Ordnen Ihrer persönlichen Angelegenheiten. Das schafft Klarheit für Sie selbst und gibt Ihnen das gute Gefühl, dass für den Fall der Fälle alle wichtigen Daten, Dokumente und Angaben zentral an einem Ort zu finden sind. So erhalten Angehörige und Vertraute im Ernstfall einen ersten Überblick und können in Ihrem Sinne handeln.

Alle wichtigen Formulare für die persönliche Vorsorge können Sie direkt ausfüllen (ab Seite 23) oder auch als Kopiervorlage nutzen. Auf der letzten Seite finden Sie einen Notfallausweis. Sie müssen diesen nur heraustrennen, ausfüllen und in Ihrer Geldbörse aufbewahren. Dann sind die wichtigsten Informationen schnell zur Hand.

Selbstverständlich sollten nur Ihnen nahestehende Personen Zugang zu diesen Informationen haben. Bedenken Sie bitte ebenfalls, dass ein Teil Ihrer Daten ggf. nach einiger Zeit aktualisiert werden muss.

Wir freuen uns, wenn wir Ihnen mit dieser Mappe helfen können.

Ihr Team von Verlag & Marketing

RECHTZEITIG VORSORGE TREFFEN

Die meisten Menschen schieben das Thema Vorsorge auf die lange Bank. Wer aktiv im Leben steht, der denkt nicht gerne darüber nach, dass er einmal seine Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln kann und auf Hilfe angewiesen ist. Dabei kann jeder in eine Situation kommen, in der ein eigenverantwortliches Handeln nicht mehr möglich ist. Deshalb sollte man frühzeitig daran denken, Vorsorge für „den Fall der Fälle“ zu treffen.

Vorsorgevollmacht, Betreuungsvollmacht und Patientenverfügung

Der Bereich Vorsorgevollmacht, Betreuungsvollmacht und Patientenverfügung ist von zunehmender Bedeutung. Die Begriffe werden hierbei jedoch nicht streng auseinander gehalten, sodass häufig Verwirrung besteht.

Vorsorgevollmacht, Betreuungsvollmacht und Patientenverfügung betreffen einen gemeinsamen Bereich. Es kann eine Lebenssituation eintreten, in der ein eigenverantwortliches, selbstbestimmtes Handeln nicht mehr möglich ist. Zumeist besteht diese Gefahr im Alter. Durch einen Unfall oder schwere Krankheit kann es jedoch auch jederzeit jüngere Personen treffen. Besteht in diesen Fällen die Annahme, dass der betroffene Mensch nicht mehr handlungsfähig ist bzw. nicht in der Lage ist, notwendige Dinge in erforderlicher Weise zu verstehen, sieht das Gesetz die gerichtliche Betreuung und die Bestellung einer gerichtlichen Betreuungsperson vor. Dabei ist das

Gericht nicht an die Vorschläge der Angehörigen der zu betreuenden Person gebunden. Es ist daher möglich, dass eine fremde Person als Betreuungsperson bestellt wird.

Das Gesetz sieht jedoch eine Möglichkeit vor, dies zu verhindern. Nach dem Gesetz wird eine Betreuung nicht eingerichtet, wenn keine Notwendigkeit dafür besteht. Dies ist gegeben, wenn die zu betreuende Person für den Fall einer Betreuungsbedürftigkeit vorgesorgt hat. Diese Vorsorge besteht in der Errichtung einer Vorsorgevollmacht.

Die Vorsorgevollmacht

Mit einer Vorsorgevollmacht bestimmen Sie als Vollmachtgeber, eine oder mehrere Personen Ihres Vertrauens, die für Sie handeln und entscheiden, falls Sie selbst dazu nicht mehr in der Lage sind. Als Bevollmächtigte kommen vor allen Dingen nahe Angehörige (Ehegatten oder Lebenspartner, Kinder) in Betracht. Es können aber auch Außenstehende, wie z.B. Freunde oder Bekannte bevollmächtigt werden. Zu bedenken ist aber, dass eine Vorsorgevollmacht ein besonderes Vertrauensverhältnis voraussetzt, da die bevollmächtigte Person weitreichende Befugnisse hat und keiner gerichtlichen Kontrolle unterliegt. Zum Schutz vor willkürlichen Maßnahmen im Falle einer Handlungsunfähigkeit ist die Vorsorgevollmacht mit Abstand das wichtigste Instrument.

Wichtig zu wissen

Familienangehörige sind nicht automatisch vertretungsberechtigt. Um die betreuungsbedürftige Person rechtsverbindlich zu vertreten, benötigen auch Ehepartner, Kinder und Geschwister eine gültige Vollmacht oder müssen vom Gericht als Betreuungsperson bestellt sein.



Die Betreuungsverfügung

Sollten Sie niemanden kennen, dem Sie eine Vollmacht erteilen können oder gute Gründe haben, eine gerichtliche Kontrolle vorzuziehen, ist die Betreuungsverfügung ein geeignetes Mittel. Damit können Sie Vorsorge im Fall einer Betreuungsbedürftigkeit treffen und bestimmen, wer als Betreuungsperson vom Gericht bestimmt werden soll. Der Unterschied zur Vorsorgevollmacht liegt darin, dass die benannte Person in dem gerichtlichen Verfahren als Betreuungsperson bestimmt wird und somit in ihrer Handlungsweise der gerichtlichen Kontrolle unterliegt.

Die Patientenverfügung

Mit einer schriftlichen Patientenverfügung können Sie im Voraus festlegen, ob und wie Sie ärztlich behandelt werden wollen, wenn Sie nicht mehr in der Lage sind, Ihren Willen selbst zu äußern. So können Sie Einfluss auf eine spätere ärztliche Behandlung nehmen und damit Ihr Selbstbestimmungsrecht wahren, auch wenn Sie zum Zeitpunkt der Behandlung nicht mehr ansprechbar und nicht mehr einwilligungsfähig sind.

Niemand ist gesetzlich verpflichtet, eine Patientenverfügung zu haben. Bei Menschen, die keine Patientenverfügung haben, tritt automatisch das Gesetz in Kraft. Jeder Arzt wird dann versuchen, das Leben so lange wie möglich und mit allen möglichen Maßnahmen zu verlängern.



Im Formularteil ab Seite 23
finden Sie alle wichtigen
Formulare!

- Vorsorgevollmacht Seite 23
- Betreuungsverfügung Seite 27
- Patientenverfügung Seite 29
- Bestattungsverfügung Seite 37
- Persönliche Daten Seite 50
- Notfallausweis Seite 55/56

Unvergessen bleibt ...

ein Lied,
eine Feier,

eine gute Tat.



Sie sind wunschlos glücklich? Dann machen Sie feierliche Anlässe unvergesslich. Wie das geht? Natürlich mit einer Spendenaktion für die Alzheimer-Forschung. Unter [0800/200 400 1](tel:08002004001) erfahren Sie mehr. Oder schreiben Sie uns:

Name _____

 Alzheimer Forschung
Initiative e.V.
Kreuzstraße 34 · 40210 Düsseldorf
www.alzheimer-forschung.de

Vorname _____

Spendenkonto:
IBAN: DE19 3702 0500 0008 0634 00
BIC: BFSWDE33XXX

Straße, Hausnr. _____

Bank für Sozialwirtschaft, Köln

PLZ, Ort _____

fg



Ihr Testament ermöglicht Großes

Großwerden ohne Armut zum Beispiel.
Schenken Sie Kindern eine gerechte Zukunft.

Sprechen Sie uns an:

Milena Feingold
030 30 86 93-12 | feingold@dkhw.de
www.dkhw.de/gutes-hinterlassen



DIE VORSORGEVOLLMACHT

In einer Vorsorgevollmacht können Sie eine oder mehrere Personen Ihres Vertrauens benennen, die in Ihrem Sinne Entscheidungen treffen, wenn Sie selbst dazu nicht mehr in der Lage sind.



**Formulare für
eine Vorsorge-
vollmacht finden
Sie ab Seite 23.**

Grundsätzlich kann jeder, der volljährig und geschäftsfähig ist, einer Person seines Vertrauens eine Vollmacht zur Erledigung einzelner Rechtsgeschäfte (Spezialvollmacht) oder zur generellen Regelung aller Rechtsgeschäfte (Generalvollmacht) erteilen. Die bevollmächtigte Person, die das Original oder eine notariell beglaubigte Ausfertigung des Originals in Händen hält, ist damit sofort und jederzeit handlungsfähig.

Was ist eine Vorsorgevollmacht

Die Rechtspraxis hat den Begriff „Vorsorgevollmacht“ geprägt. Sie hat vorsorgenden Charakter und soll grundsätzlich erst verwendet werden, wenn der Vollmachtgeber seine rechtlichen Angelegenheiten nicht mehr selbst wahrnehmen kann. Die Vorsorgevollmacht ist meist umfassend. Mit ihr soll nach Möglichkeit die Einrichtung einer Betreuung durch das Betreuungsgericht vermieden werden.

Leitgedanke der Vorsorgevollmacht ist, dass sie möglichst nicht unter Druck eines Ernstfalles, sondern frühzeitig nach reiflicher Überlegung erteilt wird. Mit der nach außen – am besten ab sofort – gültigen Vorsorgevoll-

macht erhält die bevollmächtigte Person die Befugnis, den Vollmachtgeber in den benannten Aufgabenbereichen zu vertreten. Einzelheiten zur Umsetzung und Einschränkungen sollten in der nach außen wirksamen Vollmacht vermieden werden, da diese deren praktische Umsetzung erschweren.

In einer separaten Vereinbarung zwischen Vollmachtgeber und Vollmachtnehmer lässt sich im sogenannten **Innenverhältnis** festlegen, unter welchen Bedingungen der Bevollmächtigte tätig werden darf. Hierbei handelt es sich quasi um einen Vertrag zwischen Vollmachtgeber und dem Bevollmächtigten. Dieser kann auch detaillierte Anweisungen enthalten, was wie zu erledigen ist.

Die bevollmächtigte Person bleibt grundsätzlich auch über den Tod des Vollmachtgebers hinaus handlungsfähig. Dennoch sollte dies in der Vorsorgevollmacht ausdrücklich festgelegt werden. Die einvernehmliche Abwicklung des Nachlasses kann dadurch erheblich erleichtert werden. Die bevollmächtigte Person handelt in diesem Fall für die Erben, bis diese die Vollmacht widerrufen. Wenn die Vollmacht mit dem Tode enden soll, muss auch dies in der Vollmacht festgelegt werden.

Was kann in der Vorsorgevollmacht geregelt werden?

Welche Angelegenheiten die bevollmächtigte Person für Sie regeln soll, richtet sich nach Ihrem Willen und Ihrer konkreten Lebenssituation. Sie können eine umfassende Vollmacht erteilen, die neben der generellen Vertretung bei Rechtsgeschäften (**Generalvollmacht**) auch die Vertretung in persönlichen Angelegenheiten, wie der Aufenthaltsbestimmung oder der Gesundheitsversorgung (**Personensorge**) zulässt. Möglich ist aber auch, dass Sie die Vollmacht auf einzelne Rechtsgeschäfte beschränken, wie z.B. die Verwaltung Ihres Vermögens, die Vertretung gegenüber Behörden oder den Abschluss eines Heimvertrages.

Haben Sie zusätzlich zur Vorsorgevollmacht auch eine Patientenverfügung verfasst, so ist die bevollmächtigte Person nach § 1901a BGB gehalten, Ihrem in der Patientenverfügung erklärten Willen Geltung zu verschaffen. Nach §§ 1904 und 1906 BGB kann eine Vollmacht auch für die Einwilligung, Nicht-einwilligung oder den Widerruf der Einwilligung in risikoreiche Untersuchungen, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe wie z.B. Operationen und für die Bestimmung des Aufenthaltes erteilt werden.

In der Vorsorgevollmacht können auch Fälle geregelt werden, in denen zum Schutz des

Tipp

Wenn größeres Vermögen vorhanden ist, viele Bereiche geregelt oder mehrere Personen bevollmächtigt werden sollen, ist eine individuelle rechtliche Beratung mit Beurkundung der Vollmacht empfehlenswert. Hiermit kann zugleich eine höhere Akzeptanz gegenüber Banken, Behörden oder Gerichten erreicht werden.



Vollmachtgebers eine Unterbringung nötig ist, die mit einer Freiheitsentziehung verbunden ist. Dies kann die Unterbringung in einer geschlossenen Station sein oder sonstige freiheitsentziehende Maßnahmen wie z.B. Bettgitter, Bettgurte oder eine medikamentöse Ruhigstellung nach § 1906 BGB. Ein Bevollmächtigter kann hier aber nur seine Einwilligung geben, wenn diese Maßnahmen ausdrücklich in der Vollmacht benannt sind. Alle Maßnahmen, die mit Freiheitsentziehung und Zwangsbehandlung verbunden sind, müssen vom Betreuungsgericht genehmigt werden.

Die Form der Vorsorgevollmacht

Eine besondere Form ist für die Vorsorgevollmacht nicht vorgeschrieben. Zum Nachweis und aus Gründen der Klarheit sollte die Vollmacht jedoch schriftlich abgefasst werden. Sie muss nicht zwingend vollständig handschriftlich verfasst sein, allerdings ist dabei die Gefahr einer Fälschung am geringsten. Außerdem kann man eventuellen späteren Zweifeln an der Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers eher begegnen, wenn der Text vollständig handschriftlich abgefasst ist. Dies ist jedoch eher unüblich. Meist wird ein Formular mit Ankreuzfeldern verwendet, das um die persönlichen Angaben ergänzt wird. Ein entsprechendes Formular zum Ausfüllen finden Sie ab Seite 23 in dieser Vorsorge2 mappe. Auf keinen Fall dürfen **Ort, Datum und die vollständige eigenhändige Unterschrift fehlen**.

Beurkundung und Beglaubigung

Vielfach besteht die Annahme, dass eine Vorsorgevollmacht notariell beglaubigt oder beurkundet sein muss. Dies ist allerdings nur in bestimmten Fällen zwingend erforderlich. Meistens dient die notarielle Beurkundung lediglich dazu, die Ernsthaftigkeit der Absichten in der Vollmacht zu unterstreichen und nachzuweisen. Die Unterschrift eines unbeteiligten Dritten, z.B. des Hausarztes erfüllt den gleichen Zweck.

→

Es gibt jedoch Fälle, in denen eine Beurkundung oder Beglaubigung der Vollmacht erforderlich ist. Damit die Vollmacht in Grundbuch- und Handelsregisterangelegenheiten genutzt werden kann (also beispielsweise, um für den Vollmachtgeber ein Grundstück veräußern zu können), bedarf die Unterschrift unter der Vollmachtsurkunde der öffentlichen Beglaubigung oder der notariellen Beurkundung. Auch Geldinstitute erkennen in der Regel nur Vollmachten auf bankeigenen Formularen oder notariell beurkundete Vollmachten an.

Unter öffentlicher Beglaubigung versteht man die amtliche Bestätigung eines Notars oder einer Behörde, z.B. der Betreuungsbehörde über die Tatsache, dass die Unterschrift unter der Vollmacht von der bestimmten Person stammt und der Unterzeichnende die Unterschrift persönlich vor dem Beglaubigenden vollzogen oder anerkannt hat. Bei der Beurkundung wird die Vollmacht, also ihr gesamter Inhalt von einem Notar errichtet. Der Notar prüft dabei sowohl die Identität wie auch die Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers.

Widerruf und Änderung

Eine Vorsorgevollmacht können Sie jederzeit ändern oder widerrufen, vorausgesetzt Sie sind weiterhin voll geschäftsfähig. Kleine Änderungen können Sie direkt in die Originale einfügen oder unter den ursprünglichen Text schreiben. Damit der Zusammenhang mit der Vollmacht erkennbar bleibt, sollte die Ergänzung aber nicht auf einem neuen Blatt erfolgen.

Wenn größere Änderungen anstehen, widerufen Sie am besten die alte Vollmacht und erstellen eine neue. Sofern Sie einen neuen Bevollmächtigten einsetzen, sollte der ursprüngliche Bevollmächtigte eine Kopie des Widerrufs erhalten.

Aufbewahrung und Registrierung

Der Aufbewahrung der Vollmacht kommt eine große Bedeutung zu, denn die bevollmächtigte Person muss die Originalvollmacht vorlegen, um sie nutzen zu können. Was nützt eine Vollmacht, wenn sie im Ernstfall nicht gefunden wird. Die bevollmächtigte Person sollte daher die Originalvollmacht erhalten, am besten gleich mehrere unterschriebene Ausfertigungen. Dies hat den Vorteil, dass sich die bevollmächtigte Person in einer akuten Situation sofort bei allen relevanten Stellen ausweisen kann und dringend anstehende Entscheidungen ohne Verzögerung treffen kann.

Vorsorgeregister

Es besteht die Möglichkeit, Vollmachten – gegen eine einmalige Gebühr – in einem elektronischen Register der Bundesnotarkammer erfassen zu lassen. Dabei handelt es sich um eine reine Datenbank, in der festgehalten wird, wer wem eine Vorsorgevollmacht für welche Lebensbereiche erteilt hat. Die Vollmacht selbst und deren Inhalte werden nicht erfasst. Die Betreuungsgerichte können jederzeit über das Internet auf diese Datenbank zugreifen. Steht eine Entscheidung an, kann so schnell festgestellt werden, ob die betroffene Person eine Vertrauensperson benannt hat und aus diesem Grund auf eine gerichtliche Betreuung verzichtet werden kann.

Die Registrierung im Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer ist online oder postalisch möglich.

Bundesnotarkammer

- Zentrales Vorsorgeregister -
Postfach 080151
1001 Berlin
Tel. 0800 3550500 (gebührenfrei)
info@vorsorgeregister.de
www.vorsorgeregister.de



Er hat AIDS.

Und einen Job.
Weil wir für einen Neuanfang sorgen.

Wir helfen HIV-positiven Menschen dabei, ins Berufsleben zurückzufinden, indem wir Qualifizierungen ermöglichen. Damit sie wieder eine Chance bekommen.

Spendenkonto
DE85 3705 0198 0008 0040 04
www.aids-stiftung.de

Deutsche
AIDS-Stiftung 

*** Familienratgeber.de**
Der Wegweiser für Menschen mit Behinderung



Niemand muss am Herzinfarkt sterben

Stimmt das?

Lesen Sie, was die Herzstiftung allen Menschen mit einer KHK oder einem Herzinfarkt empfiehlt.

Der Ratgeber (160 S.) ist für 3,- EUR in Briefmarken erhältlich bei:

Deutsche Herzstiftung e.V.
Bockenheimer Landstr. 94-96
60323 Frankfurt am Main

Jetzt
den neuen
Ratgeber
bestellen

Deutsche
Herzstiftung 

3.200 Ehrenamtliche
Profis im Einsatz

WEISER RING
Wir helfen Kriminalitätsofern.

**Damit Opfer
nicht rechtlos
bleiben.**
Helfen auch Sie!

Jetzt spenden:
www.weisser-ring.de

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

(9002)

DIE BETREUUNGSVERFÜGUNG

Sie kennen niemanden, dem Sie eine Vollmacht erteilen wollen oder Sie möchten auf eine gerichtliche Kontrolle über Ihre zu regelnden Angelegenheiten nicht verzichten? Dann ist die Betreuungsverfügung ein geeignetes Mittel für Ihre selbstbestimmte Vorsorge.



*Formulare für
eine Betreuungs-
verfügung finden
Sie ab Seite 27.*

In einer Betreuungsverfügung können Sie festlegen, wie Sie betreut werden möchten, falls das Gericht eine Betreuung für notwendig erachten sollte. Sie können z.B. festlegen, wer Ihre Betreuungsperson sein soll und wer auf keinen Fall. Darüber hinaus können Sie Vorgaben für die Betreuungsperson festlegen, was wie geregelt werden soll. Außerdem können Sie festhalten, welche Wünsche und Gewohnheiten von Ihrer Betreuungsperson respektiert werden sollen. Dies kann z.B. beinhalten, ob Sie im Pflegefall zu Hause oder in einem Pflegeheim versorgt werden möchten oder welches Pflegeheim Sie bevorzugen. Diese Wünsche sind für das Gericht und die Betreuungsperson grundsätzlich verbindlich, außer sie würden Ihrem Wohl zuwiderlaufen, Sie haben einen Wunsch erkennbar aufgegeben oder die Erfüllung eines Wunsches kann der Betreuungsperson nicht zugemutet werden.

Eine Betreuungsverfügung kann mit einer wirksamen Vorsorgevollmacht verbunden werden. Dies ist z.B. für den Fall empfehlenswert, dass die Vollmacht eine bestimmte Geschäftsbesorgung nicht abdecken sollte oder Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmacht

bestehen sollten. Sie können deshalb auch verfügen, dass die von Ihnen bevollmächtigte Person für Ihre Betreuung ausgewählt werden soll, wenn trotz der Vollmacht eine Betreuerbestellung notwendig werden sollte.

Form und Aufbewahrung

Für eine Betreuungsverfügung gibt es keine formalen Vorschriften. Es empfiehlt sich aber, sie schriftlich abzufassen und zu unterschreiben, damit kein Zweifel an der Echtheit entsteht. Im Unterschied zur Vorsorgevollmacht kann eine Betreuungsverfügung auch dann noch errichtet werden, wenn man nicht mehr voll geschäftsfähig ist. Allerdings muss man in der Lage sein, die Tragweite der Entscheidungen zu erfassen.

Eine Betreuungsverfügung muss im Bedarfsfall verfügbar sein, damit sie dem Betreuungsgericht zugeleitet werden kann. Sie können die Betreuungsverfügung im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer (siehe auch Seite 10) registrieren lassen. Das Original bewahren Sie am besten in Ihrem Notfallordner an einem sicheren Ort auf.

Info



Wenn Sie staatliche Kontrolle ausdrücklich wünschen, können Sie in Erwägung ziehen, ob Sie auf die Vorsorgevollmacht verzichten (siehe Seite 10) und nur eine Betreuungsverfügung errichten.

Wie lange können Lebensmittel über das Mindesthaltbarkeitsdatum hinaus verzehrt werden?



+1 Jahr



+1 Jahr



+1 Jahr



+1 Jahr



+1 Jahr



+1 Jahr



+1 Jahr



+1 Jahr



+6 Monate



+6 Monate



+2 Monate



+28 Tage



+21 Tage



+21 Tage



+21 Tage



+10 Tage



+5 Tage



+2 Tage



+2 Tage



+2 Tage



Mindesthaltbarkeitsdatum
überschritten?

Entscheidend
ist die senso-
rische Prüfung!



Anschauen



Riechen



Schmecken

Fotos: alle: stock.adobe.com | Zeile 1 von l. nach r.: © somchaisom; © gitusik; © Erich Mücke; © Sergey Yarochkin; © photocrew | Zeile 2 von l. nach r.: © yingtushutter; © dima_pics; © Ljupco Smokovski; © Splingis; © Barbara Pheby | Zeile 3 von l. nach r.: © Moving Moment; © uwimages; © Elena Schweitzer; © A_Bruno; © Picture Partners | Zeile 4 von l. nach r.: © Moving Moment; © Brad Pict; © Zerbor; © Digitalpress; © euthymia

Diese Anzeige entstand in Zusammenarbeit mit der Wiener Tafel und der Verbraucherzentrale Hamburg e.V.

DIE PATIENTENVERFÜGUNG

Die Patientenverfügung legt fest, welche medizinischen und pflegerischen Maßnahmen nach Ihrem Willen getroffen oder auch nicht getroffen werden sollen, wenn Sie in eine Situation geraten, in der Sie Ihren Willen nicht mehr selbst äußern können.



*Formulare für
eine Patienten-
verfügung finden
Sie ab Seite 29.*

Viele Menschen möchten Vorsorge auch für den Fall treffen, dass sie nicht mehr selbst über ärztliche Behandlungsmaßnahmen oder auch deren Abbruch entscheiden können. Sie möchten, unabhängig von Art und Stadium ihrer Erkrankung, selbst über ihr Leben bestimmen, auch wenn sie nicht mehr entscheidungsfähig sind und bringen ihren Willen deshalb vorab in einer Patientenverfügung zum Ausdruck.

Patientenverfügungen haben sich in der Praxis seit vielen Jahren bewährt und haben in der Rechtsprechung Anerkennung gefunden. Seit dem 1.9. 2009 sind sie im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) auch gesetzlich geregelt. Dort ist in § 1901a Abs. 1 beschrieben, wie eine Patientenverfügung aussehen muss, damit sie verbindlich gültig ist.

Eine Patientenverfügung muss:

- Von einer einwilligungsfähigen volljährigen Person verfasst worden sein,
- in schriftlicher Form vorliegen und
- eine Entscheidung über die Einwilligung oder Nichteinwilligung in eine bestimmte, noch nicht unmittelbar bevorstehende ärztliche Maßnahme enthalten.

Wozu dient eine Patientenverfügung?

Solange Sie als Patient einwilligungsfähig sind, entscheiden Sie selbst nach Aufklärung und Beratung durch den Arzt über alle Sie betreffenden ärztlichen Maßnahmen. Ohne Ihre Zustimmung darf ein Arzt – abgesehen von Notfällen – Maßnahmen, wie zum Beispiel Operationen oder bestimmte Untersuchungen, nicht durchführen.

Mit einer Patientenverfügung treffen Sie Vorsorge für den Fall, dass Sie nicht mehr entscheidungsfähig sind oder sich selbst nicht mehr äußern können. Sie legen damit im Voraus fest, welchen ärztlichen Maßnahmen Sie in bestimmten Situationen zustimmen, beziehungsweise welche Sie ablehnen. Auf diese Weise nehmen Sie trotz späterer Entscheidungsunfähigkeit Einfluss auf die ärztliche Behandlung und können damit Ihr Selbstbestimmungsrecht wahrnehmen.

Die Patientenverfügung richtet sich an die behandelnde Ärzteschaft und an Ihren Bevollmächtigten bzw. Ihre Betreuungsperson. Medizinische Maßnahmen sollen →



Malteser

...weil Nähe zählt.

Starke Sache!

- Fahrdienste für kranke und behinderte Menschen
- Hausnotruf
- Rettungsdienst
- Krankentransport
- Flüchtlingshilfe
- Integrative Schulbetreuung
- Menüservice
- Katastrophenschutz
- Erste-Hilfe-Ausbildung
- Schulsanitätsdienst
- Jugendarbeit
- Stationäre Pflege und Betreuung in Altenhilfeeinrichtungen und Krankenhäusern



Malteser Freiwilligendienst Ü27:
Volles Engagement – auch in Teilzeit!



Jetzt informieren und bewerben:

malteser-freiwilligendienste.de

facebook.com/MalteserFreiwilligendienste

Malteser Hilfsdienst e.V.

Referat Freiwilligendienste

0221 9822-3500

freiwillig@malteser.org

anhand des in Ihrer Patientenverfügung niedergelegten Willens durchgeführt werden. Haben Sie keine Patientenverfügung verfasst oder erfasst die Patientenverfügung nicht den aktuell zu entscheidenden Sachverhalt, hat es ein Betreuer oder Bevollmächtigter schwer. Er muss dann Ihren mutmaßlichen Willen feststellen. Der Betreuer oder Bevollmächtigte muss ermitteln, wie Sie sich in der Situation entscheiden würden, wenn Sie Ihren Willen noch selbst kundtun könnten.

Dies kann sehr schwierig sein, wenn Sie in der Vergangenheit niemals schriftlich oder auch nur mündlich, z.B. gegenüber Angehörigen, Ihre Vorstellungen für eine medizinische Behandlung, insbesondere in der letzten Lebensphase, geäußert haben. Verlieren Sie Ihre Entscheidungsfähigkeit, kann mit Hilfe der Patientenverfügung Ihr Wille hinsichtlich einer in Betracht kommenden ärztlichen Maßnahme festgestellt bzw. darauf geschlossen und in Ihrem Sinne gehandelt werden.

Welche Form muss eine Patientenverfügung haben?

Eine Patientenverfügung muss grundsätzlich schriftlich abgefasst und eigenhändig unterschrieben sein. Wegen der zum Teil weitreichenden Folgen, der in einer Patientenverfügung getroffenen Festlegungen für Gesundheit und Leben, hat der Gesetzgeber die Schriftform für erforderlich gehalten. Dies dient auch dem Ziel, die Betroffenen vor übereilten oder unüberlegten Festlegungen zu schützen. Mit einer schriftlichen Verfügung ist Ihr Wille auch leichter nachweisbar und bietet eine bessere Gewähr dafür, dass er auch beachtet wird.

Die Beurkundung oder Beglaubigung durch ein Notariat ist möglich, jedoch nicht erforderlich. Sie können Ihre Patientenverfügung jederzeit formlos, also auch mündlich, widerrufen. Hierfür ist die Schriftform nicht erforderlich. Wenn Sie Ihre Patientenverfügung widerrufen, sollten Sie die „alte“ Verfügung

vernichten und Ihre Betreuungsperson oder Bevollmächtigten darüber informieren.

Muss die Patientenverfügung beachtet werden?

In einer schriftlichen Patientenverfügung niedergelegte Festlegungen für ärztliche Maßnahmen sind verbindlich, wenn daraus der Wille des Patienten für eine konkrete Behandlungssituation eindeutig und sicher festgestellt werden kann.

Der behandelnde Arzt und der Bevollmächtigte müssen eine solche Patientenverfügung beachten. In einer Notfallsituation ist allerdings unverzügliches ärztliches Handeln geboten. Dem herbeigerufenen Notarzt – der häufig nicht Ihr behandelnder Arzt ist – verbleibt meist keine Zeit, nach einer Patientenverfügung zu fragen oder diese zu prüfen.

Eine Patientenverfügung ist umso hilfreicher für Ärzte und Angehörige, je konkreter und krankheitsbezogener sie formuliert wird. Deshalb ist es empfehlenswert, eine einmal niedergelegte Patientenverfügung regelmäßig zu überprüfen und den Willen ggf. durch erneute Unterschrift zu bestätigen.

Rechtlich vorgeschrieben ist eine solche Aktualisierung jedoch nicht. So kann man aber auch im eigenen Interesse überprüfen, ob die einmal festgelegten Behandlungswünsche noch gelten sollen oder vielleicht abgeändert werden müssen. Besteht zwischen Behandlungsteam und bevollmächtigter Person Uneinigkeit, ob eine Behandlungsmaßnahme Ihrem Willen entspricht oder nicht, bedarf es einer Genehmigung des Betreuungsgerichts.

Wer setzt meinen Willen durch?

Eine Patientenverfügung dokumentiert Ihren Willen, wenn Sie selbst nicht in der Lage sind, über bestimmte ärztliche Maßnahmen zu entscheiden. Jedoch sollte sichergestellt sein, dass dieser Wille im Zweifel auch von

jemandem zur Geltung gebracht werden kann, der Sie – als Bevollmächtigter – rechtlich vertreten darf. Deshalb empfiehlt es sich, die Patientenverfügung mit einer Vorsorgevollmacht oder zumindest mit einer Betreuungsverfügung zu kombinieren.

Wenn Sie niemandem eine Vollmacht erteilt haben, wird bei Bedarf das Betreuungsgericht für Sie einen Betreuer mit dem Aufgabenkreis der Gesundheitsfürsorge bestellen. Auch dieser ist gehalten, bei den für Sie zu treffenden Entscheidungen Ihren Willen zu beachten, wie er sich aus der Patientenverfügung ergibt.

Was Sie noch über die Patientenverfügung wissen sollten!

Die Entscheidung, ob Sie eine Patientenverfügung verfassen oder nicht, steht Ihnen völlig frei. Es besteht keinerlei Verpflichtung, eine solche Verfügung zu erstellen (§ 1901a Abs. 5 BGB). Die Errichtung oder Vorlage einer Patientenverfügung darf deshalb auch nicht zur Bedingung eines Vertragsabschlusses gemacht werden. Wenn Sie etwa in eine Altenwohnanlage ziehen möchten, darf der Träger nicht von Ihnen verlangen, eine Patientenverfügung zu verfassen oder vorzulegen.



Wie sollte die Patientenverfügung formuliert sein?

Für die Abfassung einer Patientenverfügung gibt es keine Vorgaben für bestimmte Formulierungen. Auch die Hinweise und das Formular für eine Patientenverfügung in dieser Broschüre sollen lediglich Anhaltspunkte dafür liefern, wie Sie Ihren Willen und Ihre Wertvorstellungen so formulieren können, dass die Ärzteschaft und die Betreuungsperson bzw. Ihr Bevollmächtigter in die Lage versetzt werden, Entscheidungen in Ihrem Sinne zu treffen. Bei der Abfassung einer Patientenverfügung sollten Sie sich aber an den folgenden Hinweisen orientieren:

- Es kann hilfreich für das Verstehen Ihres Willens sein, wenn Sie Ihre Grundeinstellungen zu Fragen von Leben und Sterben darlegen.
- Vermeiden Sie unscharfe Formulierungen wie z.B. „Ich will keine Apparatemedizin“.
- Bemühen Sie sich, in eigenen Worten Ihre Wünsche und Vorstellungen zu formulieren, z.B. eine bereits bestehende Krankheit zu benennen und in Betracht kommende ärztliche Maßnahmen aufzuführen oder auszuschließen.
- Die Bundesärztekammer rät, bei bereits bestehenden Erkrankungen mit absehbaren Folgen Ihren Hausarzt zu Rate zu ziehen, bevor Sie Ihre Patientenverfügung schriftlich niederlegen oder ändern. Er wird Ihnen helfen, Ihre Wünsche möglichst konkret zu formulieren. Der Arzt sollte in jedem Fall zur Beratung aufgesucht werden!
- Formulieren Sie positive Wünsche an die medizinische Behandlung und Pflege, so z.B. Maßnahmen zur Linderung von Schmerzen durch palliativmedizinische Maßnahmen oder Wünsche in Bezug auf die Sterbegleitung.
- Sollten Sie neben der Patientenverfügung auch eine Organspendeerklärung abgegeben haben, empfiehlt die Bundesärztekammer, mögliche Konflikte, die sich aus dem Verhältnis zwischen vorsorglichen Willenserklärungen und Organspendeerklärungen ergeben können, durch entsprechende Formulierungen in der Patientenverfügung zu vermeiden.

RECHTLICHE BETREUUNG – WAS IST DAS?

Erwachsene jeden Alters können durch einen Unfall, durch Krankheit oder Behinderung in die Lage geraten, ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln zu können. Hat die betroffene Person keine Vorsorgevollmacht erstellt, ordnet dann das Gericht eine rechtliche Betreuung an.

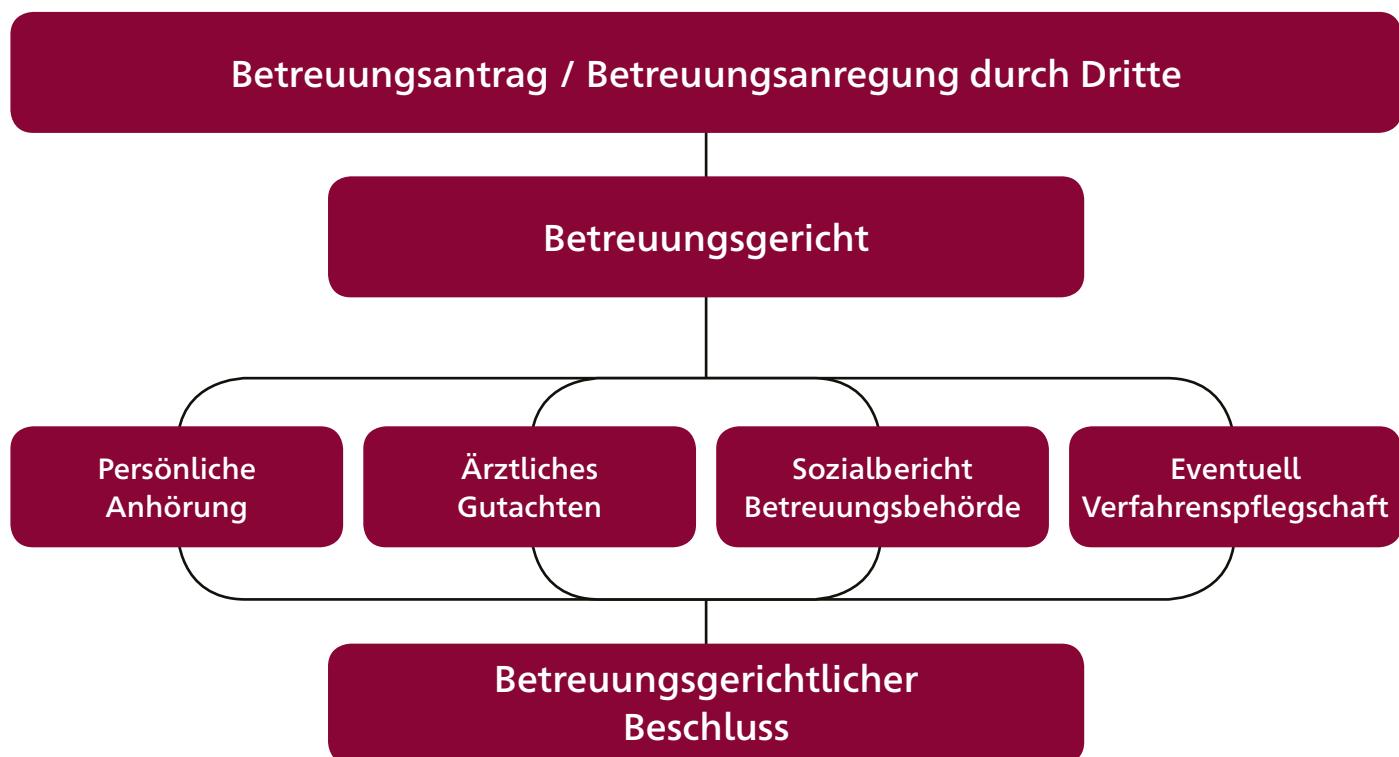
Wenn eine erwachsener Mensch durch eine andere Person in Angelegenheiten vertreten wird, die er selbst nicht regeln kann, spricht man von einer „rechtlichen Betreuung“. Die rechtliche Betreuung ersetzte im Jahr 1992, die bis dahin geltende Vormundschaft und Gebrechlichkeitspflegschaft. Seitdem wird mehr Wert auf die Selbstbestimmtheit der betreuten Person gelegt. Dennoch hat sich die Vorstellung einer „Entmündigung“, wie es früher hieß, in den Köpfen gehalten und ist nach wie vor mit großen Ängsten besetzt: Pflegebedürftige haben Angst, ihre Rechte und ihre Eigenständigkeit zu verlieren. An-

gehörige befürchten übergangen und ihrerseits bevormundet zu werden. Vielfach fehlt es an Wissen.

Die gesetzlichen Regelungen

Nach § 1896 BGB muss volljährigen Personen, die auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen können, eine Unterstützung zur Seite gestellt werden. Die Entscheidung, ob eine Betreuung eingerichtet wird, trifft das zuständige Gericht.

Das Betreuungsverfahren im Überblick



Wer kann eine Betreuung beantragen?

Falls Sie gesundheitlich oder bedingt durch eine körperliche Behinderung nicht mehr in der Lage sind, Ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise selbst zu organisieren oder die entsprechende Tätigkeit Ihres Bevollmächtigten zu überwachen, können Sie für sich eine rechtliche Betreuung beantragen. Hierzu müssen Sie lediglich volljährig sein. Andere Personen (z.B. volljährige Familienangehörige, Freunde, Bekannte) können die Einrichtung einer Betreuung lediglich anregen. Der Antrag bzw. die Anregung kann formlos schriftlich oder mündlich bei der Geschäftsstelle der zuständigen Betreuungsabteilung des Amtsgerichts in dessen Bezirk der gewöhnliche Aufenthalt der betroffenen Person liegt, erfolgen.

Verfahrensablauf

Nachdem beim Betreuungsgericht eine Betreuung beantragt bzw. angeregt wurde, wird zu Beginn des Verfahrens ein ärztliches Gutachten eingeholt (§ 280 FamFG) und die Betreuungsbehörde angehört. Die Betreuungsbehörde ist eine Abteilung der Stadt bzw. des Landkreises, die das Gericht bei der Klärung der Frage, ob und in welchem Umfang eine Betreuung erforderlich ist und wer ggf. als Betreuungsperson in Betracht kommt, unterstützt. Das Gericht muss vor seiner Entscheidung die betroffene Person – von wenigen Ausnahmefällen abgesehen – persönlich anhören und sich einen eigenen Eindruck von ihr verschaffen. Wenn das Gericht die Voraussetzungen für die Anordnung einer Betreuung aufgrund des durchgeführten Verfahrens und der Aussagen in dem Gutachten für gegeben erachtet, dann erlässt es einen Beschluss. In diesem Beschluss wird die Betreuung angeordnet und gleichzeitig die Betreuungsperson bestimmt. Außerdem werden die einzelnen Aufgabenkreise angeordnet. Die Betreuungsperson darf nur innerhalb dieser Aufgabenkreise tätig werden.

Die typischen Aufgabenkreise sind:

- Vermögenssorge,
- Aufenthaltsbestimmung,
- Wohnungsangelegenheiten,
- Gesundheitsfürsorge,
- Annahme und Öffnen der Post.

Die Betreuung soll dem Wohl der zu betreuenden Person dienen. Sie soll befähigt werden, das Leben nach den eigenen Wünschen und Fähigkeiten selbst zu gestalten. Deshalb soll die Betreuung auf der Basis der individuellen Wünsche und Bedürfnisse der zu betreuenden Person erfolgen.



In Erinnerung an einen geliebten Menschen schafft Ihr Aufruf zur Kondolenzspende etwas Bleibendes für die Alzheimer-Forschung. Rufen Sie uns an und erfahren Sie mehr unter:

0800 - 200 400 1

 Alzheimer Forschung Initiative e.V. Kreuzstr. 34 · 40210 Düsseldorf www.alzheimer-forschung.de



Helfen Sie unter www.dkhw.de

Ihre Spende gibt Kindern ein gutes Bauchgefühl.

Zu viele arme Kinder sind übergewichtig oder ernähren sich einseitig. Für diese Kinder setzen wir uns ein. Nur mit guter Ernährung können sich Kinder körperlich gesund entwickeln.

Spendenkonto
IBAN: DE23 1002 0500 0003 3311 11 • Bank für Sozialwirtschaft

 Deutsches Kinderhilfswerk

BETREUUNGSBEHÖRDE, BETREUUNGSVEREINE

Die Betreuungsbehörde

Aufgabe der Betreuungsbehörde ist es, im Rahmen eines laufenden betreuungsgerichtlichen Verfahrens (siehe Seite 18) u.a. eine geeignete Betreuungsperson (z.B. Familienangehöriger, ggf. externe Person) zu finden sowie den notwendigen Umfang der rechtlichen Betreuung zu ermitteln. Dabei ist den Persönlichkeitsrechten und dem Wohl des Betroffenen Geltung zu verschaffen. Während des laufenden betreuungsgerichtlichen Verfahrens arbeitet die Betreuungsbehörde eng mit dem zuständigen Betreuungsgericht zusammen.

Eine weitere Aufgabe der Betreuungsbehörde ist es, über Vorsorgevollmachten sowie weitere betreuungsrechtliche Verfügungen zu informieren. Die örtliche Betreuungsbehörde nimmt Beurkundungen von Vorsorgevollmachten vor.

Betreuungsbehörde Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald:

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
Fachbereich Soziale Dienste
Berliner Allee 3
79114 Freiburg im Breisgau
Christian Schroff
Tel. 0761 2187-2280 | christian.schroff@lkbh.de

Johannes Zlabinger
Tel. 0761 2187-2250 | sds@lkbh.de

Betreuungsvereine

Die Betreuungsvereine übernehmen eine wichtige Aufgabe. Sie bemühen sich unter anderem darum, ehrenamtliche Betreuungspersonen zu gewinnen, sie in ihre Aufgaben einzuführen und fortzubilden sowie Bevollmächtigte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen.

Betreuungsvereine informieren in Veranstaltungen und in Sprechstunden über die Möglichkeiten einer Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung sowie einer Patientenverfügung. Außerdem beraten sie im Einzelfall

bei der Erstellung einer Vollmacht. Eine berufsmäßige Übernahme einer Vollmacht ist den Vereinen aufgrund der Regelungen im Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) derzeit nicht möglich.

Hauptamtlich Mitarbeitende der Betreuungsvereine werden von den Betreuungsgerichten häufig als Betreuer bestellt, wenn die Betreuung nicht Einzelpersonen wie Angehörigen oder sonstigen Vertrauten übertragen werden kann.

Netzwerk Diakonie
Bahnhofstr. 36
79199 Kirchzarten
Tel. 07661 98955-40 | katrin.dybbert@dwnetzwerk.de
Tel. 07661 98 955-41 | tobias.escher@dwnetzwerk.de

Hebelstr. 1a
79379 Müllheim
Tel. 07631 1777-42 | ulrike.moser@dwnetzwerk.de
www.netzwerk-diakonie-breisgau-hochschwarzwald.de

Sozialdienst Katholischer Frauen (SKF)
Lammplatz 3
79189 Bad Krozingen
Tel. 07633 806909-6 | b.schopka@skf-staufen.de
Tel. 07633 806909-7 | m.kaltenbach@skf-staufen.de
www.skf-staufen-badkrozingen.de

SKM – Katholischer Verein für Soziale Dienste in der Region Breisgau-Hochschwarzwald e.V.
Stefan-Meier-Str. 131
79104 Freiburg im Breisgau
Tel. 0761 34621
post@skm-breisgau.de
www.skm-breisgau.de

ZUSTÄNDIGE BETREUUNGSGERICHTE IM LANDKREIS BREISGAU-HOCHSCHWARZWALD

Amtsgericht Breisach

Kapuzinergasse 2, 79206 Breisach
Tel. 07667 9309-0 (Zentrale)
poststelle@agbreisach.justiz.bwl.de

Zuständig für die Wohnorte:

- Breisach
- Merdingen
- Ihringen
- Vogtsburg

Amtsgericht Staufen

Hauptstr. 9, 79219 Staufen
Tel. 07633 9500-0 (Zentrale)
poststelle@agstaufen.justiz.bwl.de

Zuständig für die Wohnorte:

- Bad Krozingen
- Hartheim
- Ballrechten - Dottingen
- Heitersheim
- Bollschweil
- Münstertal
- Ehrenkirchen
- Staufen
- Eschbach

Amtsgericht Freiburg im Breisgau

Wallstr. 10, 79098 Freiburg im Breisgau
Tel. 0761 205-0 (Zentrale)
poststelle@agfreiburg.justiz.bwl.de

Der örtliche Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts Freiburg erstreckt sich neben der Stadt Freiburg auf folgende Ortschaften:

- Au
- Oberried
- Bötzingen
- March
- Buchenbach
- Merzhausen
- Ebringen
- Pfaffenweiler
- Eichstetten
- Sankt Märgen
- Glottental
- Sankt Peter
- Gottenheim
- Schallstadt
- Gundelfingen
- Sölden
- Heuweiler
- Stegen
- Horben
- Umkirch
- Kirchzarten
- Wittnau

Amtsgericht Titisee-Neustadt

Franz-Schubert -Weg 3, 79822 Titisee-Neustadt
Tel. 07651 93526-3 (Betreuungsabteilung)
poststelle@agtitisee-neustadt.justiz.bwl.de

Zuständig für die Wohnorte:

- Breitnau
- Lenzkirch
- Eisenbach
- Löffingen
- Feldberg
- Schluchsee
- Hinterzarten
- Titisee-Neustadt

Amtsgericht Müllheim

Werderstr. 37, 79379 Müllheim
Tel. 07631 7479-0 (Zentrale)
poststelle@agmuellheim.justiz.bwl.de

Zuständig für die Wohnorte:

- Auggen
- Müllheim
- Badenweiler
- Neuenburg
- Buggingen
- Sulzburg





FORMULARTEIL

Auf den Seiten 23 bis 40 finden Sie alle wichtigen Formulare für Ihre persönliche Vorsorge. Sie können die einzelnen Formulare direkt ausfüllen und die komplette Vorsorgemappe in Ihrem persönlichen Ordner abheften. Alternativ können Sie die Formulare auch im Internet herunterladen:

www.die-vorsorgemappe.de/formulare

Die Formulare können Sie direkt am PC ausfüllen und ausdrucken.

Vorsorgevollmacht | Seite 1 von 4

Ich

Vor- und Nachname	Geboren am
Straße und Hausnummer	Telefon
PLZ	Ort
Mobiltelefon	
E-Mail	
Telefax	

erteile hiermit Vollmacht an:

Vor- und Nachname	Geboren am
Straße und Hausnummer	Telefon
PLZ	Ort
Mobiltelefon	
E-Mail	
Telefax	

Diese Vertrauensperson wird bevollmächtigt, mich in allen nachfolgend angekreuzten Angelegenheiten zu vertreten.

Die Vollmacht ist nur wirksam, wenn die bevollmächtigte Person das Original dieser Vollmachturkunde besitzt und diese auf Verlangen vorlegen kann.

Die eventuelle Unwirksamkeit einzelner Verfügungen in dieser Vollmacht soll die Wirksamkeit der anderen Verfügungen nicht berühren.

1. Gesundheitsfürsorge / Pflegebedürftigkeit

Eine Patientenverfügung liegt vor

 Ja Nein

- Sie darf in allen Angelegenheiten der Gesundheitssorge entscheiden, ebenso über alle Einzelheiten einer ambulanten oder (teil-)stationären Pflege. Sie ist verpflichtet, meinen in einer Patientenverfügung festgelegten Willen durchzusetzen und meinem Patientenwillen Ausdruck und Geltung zu verschaffen.

 Ja Nein

Vorsorgevollmacht | Seite 2 von 4

- Sie darf insbesondere in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff einwilligen, diese ablehnen oder die Einwilligung in diese Maßnahmen widerrufen, auch wenn mit dem Vornehmen, dem Unterlassen oder dem Abbruch dieser Maßnahmen die Gefahr besteht, dass ich sterbe oder einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1904 Abs. 1 und 2 BGB).

Ja Nein

- Sie darf Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Ich entbinde alle mich behandelnden Ärzte und nichtärztliches Personal gegenüber meiner Vertrauensperson von der Schweigepflicht.

Ja Nein

- Solange es zu meinem Wohl erforderlich ist, darf sie:

- Über meine freiheitsentziehende Unterbringung (§ 1906 Abs. 1 BGB) entscheiden.

Ja Nein

- Über freiheitsentziehende Maßnahmen (z.B. Bettgitter, Medikamente u.ä.) in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung (§ 19 Abs. 4 BGB) entscheiden.

Ja Nein

- Über ärztliche Zwangsmaßnahmen (§ 1906a Abs. 1 BGB) entscheiden.

Ja Nein

- Über meine Verbringung zu einem stationären Aufenthalt in einem Krankenhaus, wenn eine ärztliche Zwangsmaßnahme in Betracht kommt (§ 1906a Abs. 4 BGB) entscheiden.

Ja Nein

■ _____

■ _____

2. Aufenthalts- und Wohnungsangelegenheiten

- Sie darf meinen Aufenthalt bestimmen.

Ja Nein

- Sie darf Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung, einschließlich einer Kündigung wahrnehmen sowie meinen Haushalt auflösen.

Ja Nein

- Sie darf einen neuen Mietvertrag abschließen und kündigen.

Ja Nein

- Sie darf einen Vertrag nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (Vertrag über die Überlassung von Wohnraum mit Pflege- und Betreuungsleistungen; ehemals: Heimvertrag) abschließen und kündigen.

Ja Nein

■ _____

Vorsorgevollmacht | Seite 3 von 4

3. Behörden

- Sie darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungs trägern vertreten. Dies umfasst auch die datenschutzrechtliche Einwilligung.

Ja Nein

■ _____

4. Vermögenssorge

- Sie darf mein Vermögen verwalten und hierbei alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vornehmen, Erklärungen aller Art abgeben und entgegennehmen sowie Anträge stellen, abändern und zurücknehmen.

Ja Nein

namentlich

- über Vermögensgegenstände jeder Art verfügen¹⁾.

Ja Nein

- Zahlungen und Wertgegenstände annehmen.

Ja Nein

- Verbindlichkeiten eingehen¹⁾.

Ja Nein

- Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots und Safes abgeben. Sie darf mich im Geschäftsverkehr mit Kreditinstituten vertreten¹⁾.

Ja Nein

- Schenkungen in dem Rahmen vornehmen, der einem Betreuer rechtlich gestattet ist.

Ja Nein

■ _____

■ _____

- Folgende Geschäfte soll sie **nicht** vornehmen können:

■ _____

■ _____

■ _____

■ _____

■ _____

■ _____

¹⁾ Bitte beachten Sie die Hinweise auf Seite XX in dieser Vorsorgemappe

Vorsorgevollmacht | Seite 4 von 4

5. Post und Fernmeldeverkehr

- Sie darf im Rahmen der Ausübung dieser Vollmacht die für mich bestimmte Post entgegennehmen, öffnen und lesen. Dies gilt auch für den elektronischen Postverkehr. Zudem darf sie über den Fernmeldeverkehr, einschließlich aller elektronischen Medien entscheiden. Sie darf alle hiermit zusammenhängenden Willenserklärungen (z. B. Vertragsabschlüsse, Kündigungen) abgeben.

Ja Nein

6. Vertretung vor Gericht

- Sie darf mich gegenüber Gerichten vertreten sowie Prozesshandlungen aller Art vornehmen.

Ja Nein

7. Untervollmacht

- Sie darf Untervollmachten erteilen.

Ja Nein

8. Betreuungsverfügung

- Falls trotz dieser Vollmacht eine gesetzliche Vertretung („rechtliche Betreuung“) erforderlich sein sollte, bitte ich die in dieser Vollmacht benannte Vertrauensperson als Betreuer zu bestellen.

Ja Nein

9. Geltung über den Tod hinaus

- Die Vollmacht gilt über den Tod hinaus.

Ja Nein

10. Weitere Regelungen

Ort, Datum

Unterschrift Vollmachtgeber

Ich kenne den Inhalt dieser Vollmacht und bin bereit, die Bevollmächtigung anzunehmen.

Ort, Datum

Unterschrift Vollmachtnehmer

Ich,

Vor- und Nachname, Anschrift des Zeugen (z.B. Arzt des Vertrauens, Notar)

bestätige, dass Herr/Frau

bestätige, dass Herr/Frau _____ diese Verfügung heute in meiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben hat und ich keinen Zweifel daran habe, dass er/sie selbstbestimmt mit eigenem Willen die vorstehenden Entscheidungen getroffen hat.

Ort, Datum

Unterschrift Zeuge

Betreuungsverfügung | Seite 1 von 2

Ich

Vor- und Nachname		Geboren am	
Straße und Hausnummer		Telefon	
PLZ	Ort	Mobiltelefon	
E-Mail		Telefax	

lege hiermit für den Fall, dass ich infolge Krankheit, Behinderung oder Unfall meine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst besorgen kann und deshalb ein Betreuer als gesetzlicher Vertreter für mich bestellt werden muss, Folgendes fest.

Als Person, die mich betreuen soll, schlage ich vor:

Vor- und Nachname		Geboren am	
Straße und Hausnummer		Telefon	
PLZ	Ort	Mobiltelefon	
E-Mail		Telefax	

oder, falls die vorstehende Person nicht zum Betreuer bestellt werden kann:

Vor- und Nachname		Geboren am	
Straße und Hausnummer		Telefon	
PLZ	Ort	Mobiltelefon	
E-Mail		Telefax	

Betreuungsverfügung | Seite 2 von 2

Auf keinen Fall soll folgende Person für die Betreuung bestellt werden:

Vor- und Nachname	Geboren am
Straße und Hausnummer	
PLZ	Ort
Mobiltelefon	

Zur Wahrnehmung meiner Angelegenheiten durch die betreuende Person habe ich die folgenden Wünsche:

Ort, Datum

Unterschrift

Patientenverfügung | Seite 1 von 8

Ich

Vor- und Nachname	Geboren am	
Straße und Hausnummer	Telefon	
PLZ	Ort	Mobiltelefon
E-Mail		Telefax

bestimme hiermit für den Fall, dass ich meinen Willen nicht mehr bilden oder verständlich äußern kann, Folgendes:

1. Situationen, für die diese Verfügung gelten soll

Wenn ich mich aller Wahrscheinlichkeit nach unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess befinde.

Ja Nein

Wenn ich mich im Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit befinde, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist.

Ja Nein

Wenn ich in Folge einer direkten Gehirnschädigung meine Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, nach Einschätzung zweier erfahrener Ärztinnen oder Ärzte aller Wahrscheinlichkeit nach unwiederbringlich erloschen ist, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist.

Ja Nein

Wenn ich in Folge eines weit fortgeschrittenen Hirnabbauprozesses (z.B. bei einer Demenzerkrankung) auch mit ausdauernder Hilfestellung nicht mehr in der Lage bin, Nahrung und Flüssigkeit auf natürliche Weise zu mir zu nehmen.

Ja Nein

Eigene Beschreibung der Anwendungssituation:

Patientenverfügung | Seite 2 von 8

Festlegung zu Einleitung, Umfang oder Beendigung bestimmter ärztlicher oder pflegerischer Maßnahmen

2. Lebenserhaltende Maßnahmen

In den unter 1. beschriebenen Situationen wünsche ich...

- dass alles medizinisch Mögliche und Sinnvolle getan wird, um mich am Leben zu erhalten.
- dass alle lebenserhaltenden Maßnahmen unterlassen werden. Hunger und Durst sollen auf natürliche Weise gestillt werden, gegebenenfalls mit Hilfe bei der Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme. Ich wünsche fachgerechte Pflege von Mund und Schleimhäuten sowie menschenwürdige Unterbringung, Zuwendung, Körperpflege und das Lindern von Schmerzen, Atemnot, Übelkeit, Angst, Unruhe und anderer belastender Symptome.

2.1 Schmerz- und Symptombehandlung

In den unter 1. beschriebenen Situationen wünsche ich...

- eine fachgerechte Schmerz- und Symptombehandlung,
- aber ohne bewusstseinsdämpfende Wirkungen.

oder

- wenn alle sonstigen medizinischen Möglichkeiten zur Schmerz- und Symptomkontrolle versagen, auch bewusstseinsdämpfende Mittel zur Beschwerdelinderung.

Die unwahrscheinliche Möglichkeit einer ungewollten Verkürzung meiner Lebenszeit durch schmerz- und symptomlindernde Maßnahmen nehme ich in Kauf.

Ja Nein

2.2 Künstliche Ernährung und Flüssigkeitszufuhr

In den unter 1. beschriebenen Situationen wünsche ich...

- dass eine künstliche Ernährung und Flüssigkeitszufuhr begonnen oder weitergeführt wird, wenn damit mein Leben verlängert werden kann.
- oder
- dass eine künstliche Ernährung und/oder künstliche Flüssigkeitszufuhr nur bei palliativmedizinischer Indikation erfolgen soll.
- oder
- dass keine künstliche Ernährung unabhängig von der Form der künstlichen Zuführung der Nahrung (z.B. Magensonde durch Mund, Nase oder Bauchdecke, venöse Zugänge) und keine künstliche Flüssigkeitszufuhr erfolgen soll.

Patientenverfügung | Seite 3 von 8

2.3 Wiederbelebung**A | In den unter 1. beschriebenen Situationen wünsche ich...**

- Versuche der Wiederbelebung.
- die Unterlassung von Versuchen der Wiederbelebung.

oder

- dass eine Notärztin oder ein Notarzt nicht gerufen wird bzw. im Fall einer Hinzuziehung unverzüglich über meine Ablehnung von Wiederbelebungsmaßnahmen verständigt wird.

B | Nicht nur in den unter 1. beschriebenen Situationen, sondern in allen Fällen eines Kreislaufstillstands oder Atemversagens

- lehne ich Wiederbelebungsmaßnahmen ab.

oder

- lehne ich Wiederbelebungsmaßnahmen ab, sofern diese Situationen nicht im Rahmen ärztlicher Maßnahmen (z. B. Operationen) unerwartet eintreten.

2.4 Künstliche Beatmung**In den unter 1. beschriebenen Situationen wünsche ich...**

- eine künstliche Beatmung, falls dies mein Leben verlängern kann.

oder

- dass keine künstliche Beatmung durchgeführt bzw. eine schon eingeleitete Beatmung eingestellt wird, unter der Voraussetzung, dass ich Medikamente zur Linderung der Luftnot erhalte. Die Möglichkeit einer Bewusstseinsdämpfung oder einer ungewollten Verkürzung meiner Lebenszeit durch diese Medikamente nehme ich in Kauf.

2.5 Antibiotika**In den unter 1. beschriebenen Situationen wünsche ich...**

- Antibiotika, falls dies mein Leben verlängern kann.

oder

- Antibiotika nur bei palliativmedizinischer Indikation zur Beschwerdelinderung

oder

- keine Antibiotika.

Patientenverfügung | Seite 4 von 8

2.6 Dialyse

In den unter 1. beschriebenen Situationen wünsche ich...

eine künstliche Blutwäsche (Dialyse), falls dies mein Leben verlängern kann.

oder

dass keine Dialyse durchgeführt bzw. eine schon eingeleitete Dialyse eingestellt wird.

2.7 Blut / Blutbestandteile

In den unter 1. beschriebenen Situationen wünsche ich...

die Gabe von Blut oder Blutbestandteilen, falls dies mein Leben verlängern kann.

oder

die Gabe von Blut oder Blutbestandteilen nur bei palliativmedizinischer Indikation zur Be- schwerdelinderung.

oder

keine Gabe von Blut oder Blutbestandteilen

2.8 Ort der Behandlung, Beistand

Ich möchte

zum Sterben ins Krankenhaus verlegt werden.

oder

wenn möglich zu Hause bzw. in vertrauter Umgebung sterben.

oder

wenn möglich in einem Hospiz sterben.

Ich möchte

Beistand durch folgende Personen:

Beistand durch eine Vertreterin oder einen Vertreter folgender Kirche oder Weltanschauungs- gemeinschaft:

hospizlichen Beistand.

Patientenverfügung | Seite 5 von 8

2.9 Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht

Ich entbinde die mich behandelnde Ärzteschaft von der Schweigepflicht gegenüber folgenden Personen:

2.10 Hinweise auf weitere Vorsorgeverfügungen

- Ich habe zusätzlich zur Patientenverfügung eine Vorsorgevollmacht für Gesundheitsangelegenheiten erteilt und den Inhalt dieser Patientenverfügung mit der von mir bevollmächtigten Person besprochen.

Bevollmächtigte Person:

Vor- und Nachname	Geboren am	
Straße und Hausnummer	Telefon	
PLZ	Ort	Mobiltelefon
E-Mail	Telefax	

- Ich habe eine Betreuungsverfügung zur Auswahl der Betreuungsperson erstellt und den Inhalt dieser Patientenverfügung mit der gewünschten Betreuungsperson besprochen.

Gewünschte Betreuungsperson:

Vor- und Nachname	Geboren am	
Straße und Hausnummer	Telefon	
PLZ	Ort	Mobiltelefon
E-Mail	Telefax	

2.11 Aussagen zur Verbindlichkeit, zur Auslegung und Durchsetzung und zum Widerruf der Patientenverfügung.

Der in meiner Patientenverfügung geäußerte Wille zu bestimmten ärztlichen und pflegerischen Maßnahmen soll von dem behandelnden ärztlichen Fachpersonal und dem Behandlungsteam befolgt werden. Meine Vertretung – z.B. bevollmächtigte Person / Betreuungsperson – soll dafür Sorge tragen, dass mein Patientenwille durchgesetzt wird.

Sollte das ärztliche Fachpersonal oder das Behandlungsteam nicht bereit sein, meinen in dieser Patientenverfügung geäußerten Willen zu befolgen, erwarte ich, dass für eine anderweitige medizinische und / oder pflegerische Behandlung gesorgt wird. Von meiner Vertretung (z. B. bevollmächtigte Person / Betreuungsperson) erwarte ich, dass sie die weitere Behandlung so organisiert, dass meinem Willen entsprochen wird.

In Lebens- und Behandlungssituationen, die in dieser Patientenverfügung nicht konkret geregelt sind, ist mein mutmaßlicher Wille möglichst im Konsens aller Beteiligten zu ermitteln. Dafür soll diese Patientenverfügung als Richtschnur maßgeblich sein. Bei unterschiedlichen Meinungen über anzuwendende oder zu unterlassende ärztliche / pflegerische Maßnahmen soll der Auffassung folgender Person besondere Bedeutung zukommen:

- meiner bevollmächtigten Person meiner Betreuungsperson
- der behandelnden Ärztin / dem behandelnden Arzt
- anderer Person: _____

Wenn ich meine Patientenverfügung nicht widerrufen habe, wünsche ich nicht, dass mir in der konkreten Anwendungssituation eine Änderung meines Willens unterstellt wird. Wenn aber das behandelnde ärztliche Fachpersonal, das Behandlungsteam, meine bevollmächtigte Person / Betreuungsperson aufgrund meiner Gesten, Blicke oder anderen Äußerungen die Auffassung vertreten, dass ich entgegen den Festlegungen in meiner Patientenverfügung doch behandelt oder nicht behandelt werden möchte, dann ist möglichst im Konsens aller Beteiligten zu ermitteln, ob die Festlegungen in meiner Patientenverfügung noch meinem aktuellen Willen entsprechen. Bei unterschiedlichen Meinungen soll in diesen Fällen der Auffassung folgender Person besondere Bedeutung zukommen:

- meiner bevollmächtigten Person meiner Betreuungsperson
- der behandelnden Ärztin / dem behandelnden Arzt
- anderer Person: _____
-

Patientenverfügung | Seite 7 von 8

2.12 Hinweis auf beigefügte Erläuterungen zu meiner Patientenverfügung

Als Interpretationshilfe zu meiner Patientenverfügung habe ich beigefügt:

Darstellung meiner allgemeinen Wertvorstellungen

Sonstige Unterlagen, die ich für wichtig erachte:

2.13 Organspende

Ich habe einen Organspendeausweis.

Ich stimme einer Entnahme meiner Organe nach meinem Tod zu Transplantationen zu. Komme ich nach ärztlicher Beurteilung bei einem sich abzeichnenden Hirntod als Organspender in Betracht und müssen dafür ärztliche Maßnahmen durchgeführt werden, die ich in meiner Patientenverfügung ausgeschlossen habe, dann

geht die von mir erklärte Bereitschaft
zur Organspende vor.

gehen die Bestimmungen in meiner
Patientenverfügung vor.

oder

Ich lehne eine Entnahme meiner Organe nach meinem Tod zu Transplantationszwecken ab.

2.14 Information und Beratung

Ich habe mich vor Erstellung dieser Patientenverfügung informiert bei:

Ich habe mich vor Erstellung dieser Patientenverfügung beraten lassen durch:

2.15 Ärztliche Aufklärung/Bestätigung der Einwilligungsfähigkeit

Herr/Frau _____ wurde von mir am: _____ bezüglich der möglichen Folgen dieser Patientenverfügung aufgeklärt. Er/sie war in vollem Umfang einwilligungsfähig.

Datum, Unterschrift, Stempel der Ärztin / des Arztes

Patientenverfügung | Seite 8 von 8

3.1 Schlussformel

- Soweit ich bestimmte Behandlungen wünsche oder ablehne, verzichte ich ausdrücklich auf eine (weitere) ärztliche Aufklärung.

3.2 Schlussbemerkungen

- Mir ist die Möglichkeit der Änderung und des Widerrufs einer Patientenverfügung bekannt. Ich bin mir des Inhalts und der Konsequenzen meiner darin getroffenen Entscheidungen bewusst. Ich habe die Patientenverfügung in eigener Verantwortung und ohne äußeren Druck erstellt. Ich bin im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte.

3.3 Aktualisierung

- Diese Patientenverfügung gilt solange, bis ich sie widerrufe.

- Diese Patientenverfügung soll nach Ablauf von _____ ihre Gültigkeit verlieren, es sei denn, dass ich sie durch meine Unterschrift erneut bestätige.

Um meinen in dieser Patientenverfügung niedergelegten Willen zu bekräftigen, bestätige ich diesen nachstehend

- in vollem Umfang.

- mit folgenden Änderungen: _____
-
-
-

Ort, Datum

Unterschrift

3.4 Bestätigung Aktualisierung

Diese Patientenverfügung habe ich aktualisiert am:

Ort, Datum

Unterschrift

Ort, Datum

Unterschrift

Ort, Datum

Unterschrift

Bestattungsverfügung | Seite 1 von 4

Von:

Vor- und Nachname	Geboren am
Straße und Hausnummer	Telefon
PLZ	Ort
Mobiltelefon	

Für den Fall meines Todes bestimme ich nachfolgende Vorgehensweise bezüglich der Bestattung meiner sterblichen Überreste.

1. Bestattungsart

- Ich wünsche eine Erdbestattung
- Im Reihengrab Im Wahlgrab Im anonymen Erdgrab
- Ich wünsche eine Feuerbestattung
- Im (Erd-) Urnengrab Im anonymen Urnengrab In einer Urnenstèle
- Ich wünsche eine Seebestattung
- Ich wünsche eine Baumbestattung
- Andere Bestattungsart: _____

2. Bestattungsort

Ich möchte an folgendem Ort beigesetzt werden: _____
Ort/Friedhof

- Ich verfüge bereits über eine Grabstätte:

Ort/Friedhof/Grabnummer

3. Durchführung der Trauerfeier

Ich wünsche...

- keine Trauerfeier eine Trauerfeier am Grab
- eine Trauerfeier vor der Beisetzung eine Trauerfeier vor der Kremation
(bei einer Feuerbestattung)

Bestattungsverfügung | Seite 2 von 4

4. Teilnehmer und Bestandteile der Trauerfeier

- Ich wünsche eine Trauerfeier im engsten Familienkreis
- Ich wünsche eine Trauerfeier mit Freunden und Bekannten
- Ich wünsche eine öffentliche Trauerfeier
- Eine Liste der gewünschten Trauergäste habe ich auf einem Beiblatt notiert

Die Feier soll eine Aufbahrung meines Leichnams beinhalten

Ja Nein

5. Religiöser Beistand und Trauerrede

- Ich wünsche keinen religiösen Beistand
- Ich wünsche religiösen Beistand von folgender Kirche / Glaubensgemeinschaft:

- Es soll eine Trauerrede gehalten werden

Die Rede soll gehalten werden von: _____

6. Musik

- Ich wünsche keine Musik
- Es soll folgende Musik von einem Tonträger abgespielt werden:

- Ich wünsche Livemusik von: _____

7. Blumenschmuck

- Ich wünsche keinen Blumenschmuck Ich wünsche Blumenschmuck für den Sarg
- Ich wünsche Blumenschmuck für die Urne Ich wünsche Blumenschmuck für das Grab

Meine Wunschblumen: _____

Bestattungsverfügung Seite 3 von 4

8. Traueranzeige / Trauerkarten

Ich wünsche eine Zeitungsanzeige Ja Nein Ich wünsche Trauerkarten Ja Nein

Text für die Zeitungsanzeige: _____

Text für die Trauerkarten: _____

9. Grabmal

Ich wünsche ein Grabmal Ja Nein

Ich wünsche, dass die Gestaltung und Inschrift von meinen Angehörigen festgelegt wird

Ich wünsche die Gestaltung und Inschrift wie folgt: _____

10. Grabpflege

Ich habe einen Dauergrabpflegevertrag abgeschlossen

Name und Anschrift der Friedhofsgärtnerei: _____

Für die langfristige Sicherstellung der Grabpflege soll ein Dauergrabpflegevertrag abgeschlossen werden.

11. Finanzierung der Bestattung

Meine Bestattung ist finanziell abgesichert durch...

einen Bestattungsvorsorgevertrag eine Vorsorgeversicherung ein Sparkonto

Institut: _____ Vertrags-Nr.: _____

Anschrift / Telefon: _____

Sonstiges: _____

Bestattungsverfügung | Seite 4 von 4

12. Organisation der Bestattung

Ich beauftrage folgende Person mit der Organisation meiner Bestattung. Ich bevollmächtige diese Person, alle Entscheidungen hinsichtlich der Bestattung zu treffen und Erklärungen gegenüber Dritten abzugeben. Dabei sollen meine Verfügungen befolgt werden.

Vor- und Nachname	Telefon
Straße und Hausnummer	Mobiltelefon
PLZ	Ort
E-Mail	

13. Sonstiges

Ich habe ein Testament erstellt

Das Testament ist hinterlegt / zu finden: _____

Mein Ausweis, meine Krankenkassenkarte und mein Familienstammbuch sind zu finden:

Hiermit bestätige ich, dass ich die vorstehenden Angaben aus freiem Willen und ohne äußerer Druck gemacht habe. Ich bin im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte. Von allen Beteiligten erwarte ich, dass dieser Vertrag in jedem Falle geleistet wird. Sollte eine Bestimmung nicht möglich oder eine Situation nicht hinreichend beschrieben sein, so soll der aus meinen Dokumenten hervorgehender, mutmaßlicher Wille umgesetzt werden.

Ort, Datum

Unterschrift

Zeuge (Vor- und Nachname): _____

Ort, Datum

Unterschrift

Notarieller Beglaubigungsvermerk

Perspektiven für Menschen mit MS!

www.dmsg.de



Die Zukunft
gemeinsam
gestalten.

01805 777007

0,14 €/Min. aus dem deutschen Festnetz
max. 0,42 €/Min. aus dem Mobilfunknetz

Spendenkonto

IBAN: DE17 2512 0510 0000 404040 BIC: BFSWDE33HAN
Bank für Sozialwirtschaft

DMSG

DEUTSCHE MULTIPLE SKLEROSE GESELLSCHAFT
BUNDESVERBAND E.V.

Krausenstraße 50, 30171 Hannover
Tel.: 0511 96834-0, Fax: 0511 96834-50
E-Mail: dmsg@dmsg.de

VORSORGE FÜR DEN TODESFALL

In unserer heutigen Gesellschaft ist der Tod oft ein Tabuthema. Über das Sterben und die nachfolgende Bestattung spricht man sehr selten. Man verdrängt und verleugnet jeden Gedanken daran. Darum sind Angehörige meist überfordert, mit dem Tod eines geliebten Menschen umzugehen. Dennoch ist es ratsam, einmal über dieses unvermeidliche Thema der eigenen Bestattung nachzudenken. Darüber wie Sie Vorsorge treffen können, die letzten Dinge zu regeln. Damit Sie einmal so Abschied nehmen, wie es Ihren eigenen Vorstellungen entspricht und wie Sie Ihrer Familie die seelischen und finanziellen Nöte nehmen können, die ein solcher Abschied mit sich bringt.

Die Bestattungsverfügung

Mit einer Bestattungsverfügung können Sie Angehörige entlasten und Ihre Wünsche für die Bestattung formulieren. In der Bestattungsverfügung können Sie Wünsche und Vorstellungen zur Art und Weise der Bestattung (Bestattungsart, Trauerfeier, Blumen, etc.) festlegen, um Ihren letzten Willen auch bei der eigenen Bestattung verwirklichen zu können. An eine Bestattungsverfügung stellt der Gesetzgeber vergleichsweise geringe Anforderungen. Eine Bestattungsverfügung sollte am besten handschriftlich verfasst werden, um keine Zweifel an der Echtheit des Dokuments aufkommen zu lassen. Alternativ kann ein Formular, wie hier in der Mappe auf Seite 41 für die Vorsorge verwendet werden. Das Datum und die eigene Unterschrift unter der Bestattungsverfügung dürfen nicht fehlen.

Es kann sinnvoll sein, die Verfügung von einem Notar beglaubigen zu lassen. Eine Pflicht dazu besteht nicht. Eine Alternative zur Beglaubigung durch einen Notar ist der eigene Hausarzt. Wenn der Hausarzt die Bestattungsverfügung unterschreibt, ist das zwar rechtlich nicht mit einer Beglaubigung gleichzusetzen. Die Unterschrift gibt aber einen deutlichen Hinweis, dass es sich tatsächlich um Ihren Willen handelt.

Sorgen Sie dafür, dass die Bestattungsverfügung im Falle Ihres Todes schnell und sicher gefunden wird. Zusätzlich sollten Sie Ihre Angehörigen darüber informieren, wo Sie die Verfügung hinterlegen. Ein guter Ort ist beispielsweise ganz vorn im Ordner mit Ihren persönlichen Versicherungs- und Rentenunterlagen. Sie können die Bestattungsverfügung auch einer Vertrauensperson übergeben, die zeitnah von Ihrem Tod erfahren wird (Kinder, gute Freunde, langjährige Nachbarn, etc.). Daneben können weitere Ausfertigungen beim zuständigen Pfarramt, der Friedhofsverwaltung oder dem gewünschten Bestattungsunternehmen hinterlegt werden.

Wenn Sie neben den organisatorischen Dingen auch die Finanzierung der Bestattung vorab regeln möchten, empfiehlt sich der Abschluss eines Bestattungsvorsorgevertrages (siehe Seite 48). Dieser setzt auf die Begräbnisverfügung auf und regelt darüber hinaus auch den finanziellen Teil. Vorsorgeverträge werden direkt mit einem Bestattungsunternehmen geschlossen.



*Formulare für
eine Bestat-
tungsverfügung
finden Sie ab
Seite 37.*

Info

Wenn keine Willenserklärung in Form einer Bestattungsverfügung vorliegt, entscheiden die Angehörigen über die Art und Durchführung der Bestattung. Grundlage dafür ist die Bestattungspflicht. Bei einem Todesfall müssen die Bestattungspflichtigen dafür sorgen, dass die Beisetzung durchgeführt wird. Diese Bestattungspflicht liegt in der Regel bei den nächsten Angehörigen und ist vom Erbrecht und von der Kostentragungspflicht zu trennen.

Der Wünschewagen

Letzte Wünsche wagen



www.wuenschewagen.de

ASB
Arbeiter-Samariter-Bund

DER BESTATTUNGSVORSORGEVERTRAG

Ein Bestattungsvorsorgevertrag wird direkt mit einem Bestattungsinstitut abgeschlossen. Praktisch alle Bestattungsunternehmen bieten, neben einer individuellen Beratung, solche Vorsorgeverträge an. Dieser mit dem Bestattungsunternehmen geschlossene Vertrag ist nach dem Bestattungsrecht verbindlich und behält über den Tod hinaus seine Gültigkeit. Hinterbliebene haben daher nicht die Möglichkeit, Änderungen vorzunehmen.

Generell werden im Vertrag zwei Teilbereiche schriftlich fixiert. Der erste Teil widmet sich den persönlichen Wünschen für die eigene Bestattung. Daher ist alles, was in diesem Bereich schriftlich festgelegt wird, eine Frage der persönlichen Wünsche und des Budgets, das für diese zur Verfügung steht.

Der zweite Teil regelt die Bestattungskosten bzw. die Beitragszahlungen, die die Dienstleistungen für die eigene Bestattung decken. Hier werden die einzelnen Kosten für Sarg, Trauerrede, Musik, Blumenschmuck festge-

legt. Wichtig ist, dass die Kosten transparent dargestellt werden und eine Gesamtsumme inklusive aller Leistungen genannt wird. Der Bestatter sollte so kalkulieren, dass Preissteigerungen über die Jahre möglichst abgedeckt werden.

Absicherung der Kosten

Die für die Kosten notwendige Summe können Sie auf einem Treuhandkonto hinterlegen, wie sie z.B. der Verband unabhängiger Bestatter (VuB), der Bundesverband der Deutschen Bestatter (BDB) oder das Deutsche Institut für Bestattungskultur (DIB) anbieten. Das Geld gilt dort als zweckbestimmte Bestattungsvorsorge. Sofern der Betrag angemessen ist, hat das Sozialamt keinen Zugriff darauf.

Eine weitere Option ist die Sterbegeldversicherung. Sie empfiehlt sich vor allem für jüngere Menschen. Hier werden monatlich kleine Beträge in eine Sterbegeldversicherung eingezahlt, die im Todesfall ausbezahlt wird.

DAUERGRABPFLEGE

Die Dauergrabpflege ist ein Dienstleistungsangebot der Friedhofsgärtner. Es gibt viele Gründe, warum man ein Grab nicht oder nicht mehr selbst pflegen kann oder will. Der Umzug an einen anderen Ort, die Alltagsbelastung durch Arbeit und Familie oder auch der eigene körperliche Gesundheitszustand hindern Menschen oft an der Grabpflege.

Bei der Dauergrabpflege führt eine Friedhofsgärtner über eine festgelegte Anzahl von Jahren die fachgerechte Bepflanzung und Pflege Ihres Grabes nach Ihren Wünschen aus. Mit einem Grabpflegevertrag können Sie die Grabpflege vertraglich regeln. Beim Abschluss von Grabpflegeverträgen ist es möglich, die für die gesamte Ruhezeit eines Grabes anfallenden Pflegekosten im Voraus zu bezahlen. Im Rahmen des Grabpflegevertrages erfolgt diese Zahlung an eine Treuhand-

stelle. Diese kümmert sich um die Verwaltung des Vertrages, die Anlage des Treuhandvermögens, die Bezahlung der Gärtner nach erbrachter Leistung und die regelmäßige Kontrolle des Zustandes Ihres Grabes. Im Grabpflegevertrag können Sie selbst bestimmen, welche Arbeiten in welchem Umfang wie oft ausgeführt werden sollen. Möglich ist auch die Vereinbarung, dass die Pflegekosten dem Nachlass zu entnehmen sind. Durch eine solche Vereinbarung werden die zu zahlenden Beträge zu Nachlassverbindlichkeiten, für die die Erben haften.

Weitere Informationen:

Genossenschaft Badischer Friedhofsgärtner eG
Alte Karlsruher Str. 8, 76227 Karlsruhe
Tel. 0721 94487-0
service@dauergrabpflege-baden.de



Foto: Fotolia/Stefan Küber

Er ist **bunt**

Der Friedhof, ein Ort auch für die Lebenden

Entdecken Sie die Vielfalt der Friedhöfe in Ihrer Stadt. Friedhöfe bieten Ruhe, gute Luft, viel Natur, Tiere und Pflanzen, sie spenden Trost und erzählen Geschichten, sind ein Ort der Begegnung und tragen darüber hinaus zum Klima- und Umweltschutz bei.
Besuchen Sie „Ihren“ Friedhof!

VFFK.de
Verein zur Förderung der
deutschen Friedhofskultur e.V.

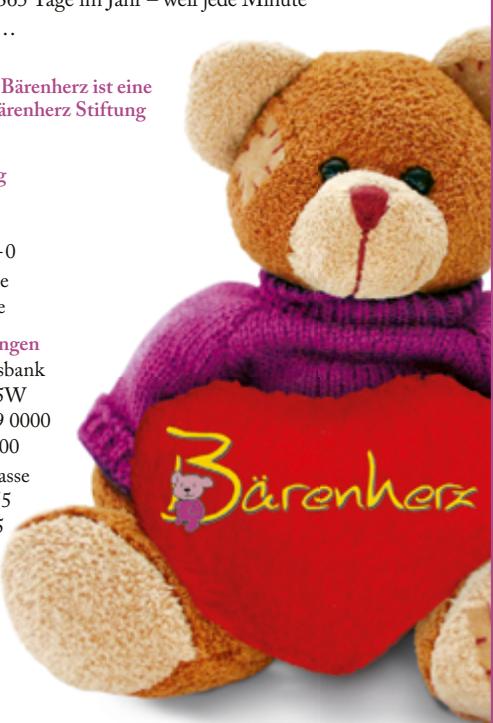
Spenden Sie Licht in dunkelster Nacht!

Wir begleiten im Kinderhospiz Bärenherz lebensverkürzend erkrankte Kinder und ihre Familien: Liebevoll, professionell, rund um die Uhr, 365 Tage im Jahr – weil jede Minute Leben kostbar ist...

Das Kinderhospiz Bärenherz ist eine Einrichtung der Bärenherz Stiftung in Wiesbaden.

Bärenherz Stiftung
Bahnstraße 13
65205 Wiesbaden
Tel. 0611 3601110-0
info@baerenherz.de
www.baerenherz.de

Spenden/Zustiftungen
Wiesbadener Volksbank
BIC: WIBADE5W
IBAN: DE07 5109 0000
0000 0707 00
Nassauische Sparkasse
BIC: NASSDE55
IBAN: DE91 5105
0015 0222
0003 00




#füreinander

Spende Fürsorge mit deinem
Beitrag zum Corona - Nothilfefonds.

www.drk.de

© Andre Zelck / DRK-Service GmbH

ERBRECHT UND TESTAMENT



Hat ein Erblasser keine Regelungen getroffen, gilt automatisch das gesetzliche Erbrecht. Dieses ist längst nicht immer im Sinne des Erblassers. Häufig führt dies zu streit-anfälligen Erbengemeinschaften.

An die letzten Dinge möchten viele zu Lebzeiten noch nicht denken – mit fatalen Konsequenzen: Nicht nur bei einem plötzlichen Tod stehen die Hinterbliebenen häufig vor dem Rätsel, was mit dem Erbe zu geschehen hat. Frühzeitige Regelungen könnten Verwirrungen und Streitigkeiten verhindern, wenn sie den gesetzlichen Anforderungen genügen.

Obwohl das Erbrecht, das im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt ist, für den Laien kompliziert erscheint, gibt es ein paar einfache Grundsätze. So erben Kinder und Ehepartner immer, denn sie haben Pflichtteilsansprüche. Auch der testamentarische Alleinerbe muss diesen Pflichten nachkommen.

Eine häufig gestellte Frage: Wie hat ein Testament auszusehen, damit es Gültigkeit erlangt?

Zunächst gibt es das privatschriftliche oder handschriftliche Testament. Es muss tatsächlich vom Erblasser persönlich und komplett handschriftlich verfasst und unterzeichnet sein. Der Wille muss klar und unmissverständlich ausgedrückt werden. Wichtig ist die Nennung der Erben und die Verteilung des Erbes. Auch Ort und Datum des Verfassens sollten enthalten sein, für die Gültigkeit ist dies aber nicht zwingend notwendig. Damit könnten bei Vorliegen mehrerer Testamente

aber Missverständnisse vermieden werden. Laut Stiftung Warentest sind über 90% aller handschriftlichen Testamente fehlerhaft. Zahlreiche Irrtümer im Erbrecht sind Ursache für die fehlerhaften Testamente.

Mehrere Möglichkeiten der Gestaltung

Das Ehegattentestament

Ehepaare und eingetragene Lebenspartner können ein gemeinsames Testament errichten. Soll das Testament handschriftlich verfasst werden, muss einer der Partner den Text handschriftlich abfassen und unterschreiben. Der andere setzt nur seine Unterschrift darunter. Empfehlenswert ist ein Zusatz wie: „Dies ist auch mein letzter Wille“. Eine Alternative ist die Errichtung eines gemeinschaftlichen Testaments durch einen Notar. Streben andere Personen (z.B. Geschwister) eine ähnliche Wirkung wie bei einem gemeinschaftlichen Testament an, besteht die Möglichkeit einen notariellen Erbvertrag zu schließen.

Was ist der Unterschied zwischen einem gemeinschaftlichen und zwei einzelnen, von jedem Ehepartner selbst geschriebenen Testament? Will ein Partner das gemeinschaftliche Testament ändern, geht das nur in Abstimmung mit dem anderen Partner. Widerspricht der andere einer Änderung, bleibt nur die Möglichkeit, den Widerruf notariell →



STIFTUNG
DEUTSCHE
SCHLAGANFALL
HILFE

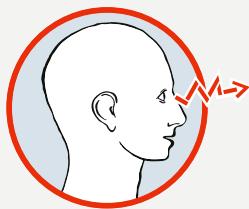
JEDER SCHLAGANFALL IST EIN NOTFALL!



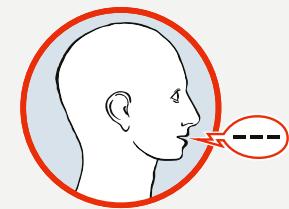
112!

Kennen Sie die Symptome eines Schlaganfalls?

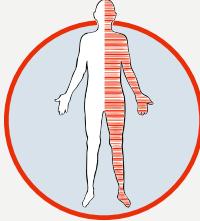
Tritt eines dieser Symptome plötzlich auf, zögern Sie keine Minute und wählen Sie sofort den Notruf 112!



Sehstörung



Sprach-, Sprachverständnisstörung



Lähmung, Taubheitsgefühl



Schwindel mit Gangunsicherheit



Sehr starker Kopfschmerz

Helfen Sie uns, Leben zu retten und Behinderungen zu vermeiden.
Mit Ihrer Spende.

Spendenkonto: Sparkasse Gütersloh
IBAN: DE80 4785 0065 0000 0000 50
BIC: WELADED1GTL

Weitere Informationen:
Telefon: 05241 9770-0
schlaganfall-hilfe.de



zu beurkunden und dem anderen Partner durch den Gerichtsvollzieher zustellen zu lassen. Mit diesem Schritt wird das gemeinsam errichtete Testament unwirksam. Eine alleinige heimliche Änderung ist nicht möglich.

Beim gemeinschaftlichen Testament ist der überlebende Ehegatte nach dem Tod des Erstversterbenden an das Testament gebunden, soweit dieses wechselbezügliche Verfügungen enthält. Eine neue, abweichende letztwillige Verfügung ist unwirksam. Diese Bindung des Überlebenden kann durch einen Änderungsvorbehalt aufgehoben werden. Der Änderungsvorbehalt beinhaltet, dass der überlebende Ehepartner die Schlusserfolge u.a. nach seinem Belieben oder nach vorgeschriebenen Regeln abändern darf.

Der Erbvertrag

Anders als ein Testament wird ein Erbvertrag nicht einseitig durch den Erblasser erklärt. Da es sich hierbei um einen Vertrag handelt, müssen auch mindestens zwei Parteien hieran beteiligt sein. So müssen sowohl der Erblasser als auch die Erben bei der notariellen Beurkundung anwesend sein und den Erbvertrag eigenhändig unterschreiben. Grundsätzlich erfüllt ein Erbvertrag aber den

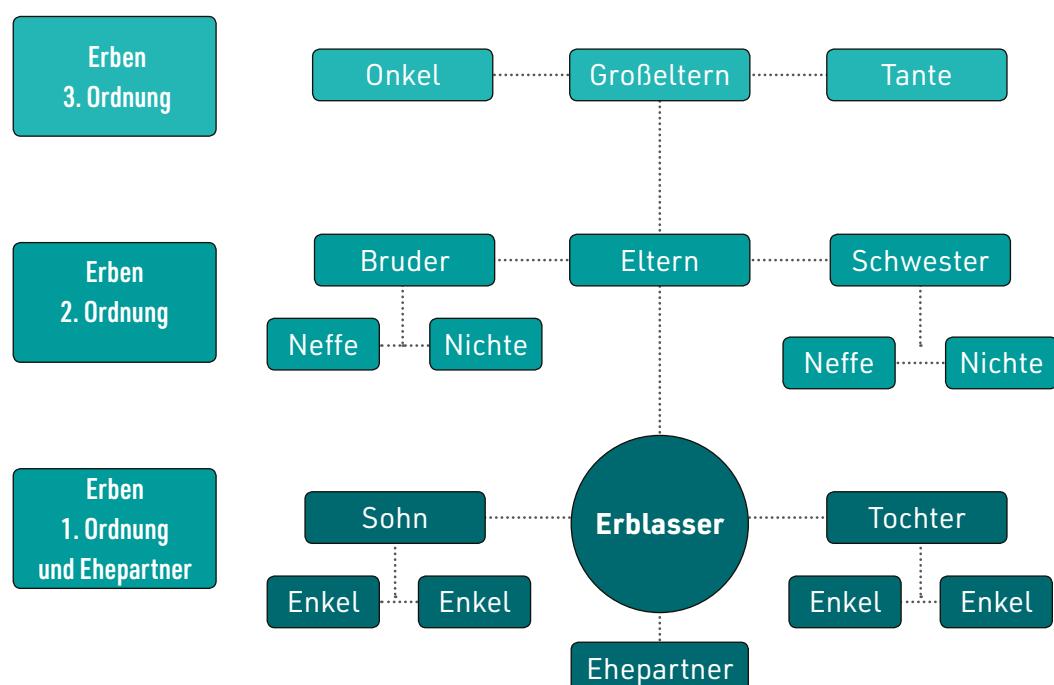
gleichen Zweck wie ein Testament. Als letztwillige Verfügung dient ein solcher Vertrag zur frühzeitigen Regelung des Nachlasses, indem der Erblasser noch zu Lebzeiten entsprechende Vorkehrungen trifft.

Erbvertrag und Testament im Vergleich

Der wesentliche Unterschied zwischen einem Erbvertrag und einem Testament besteht in der Form der Errichtung. Während es bei der Errichtung eines Testaments vollkommen ausreicht, wenn der Erblasser dies für sich allein tut, ist ein Erbvertrag ein zweiseitiges Rechtsgeschäft, das der notariellen Beurkundung bedarf.

Ein Testament wird stets allein durch den Erblasser verfasst und entspricht im vollen Umfang dessen persönlichen Wünschen. Ob die Erben hiermit vollkommen einverstanden sind, zeigt sich aber erst nach dem Ableben des Erblassers, da zu diesem Zeitpunkt die Testamentseröffnung stattfindet. Im Gegensatz dazu werden die beteiligten Erben bei einem Erbvertrag bereits frühzeitig hinzugezogen und müssen die Regelungen mit ihrer Unterschrift akzeptieren.

Gesetzliche Erbfolge – wer erbt?



MIT ALLER KRAFT GEGEN DEN KREBS

SPENDENKONTO IBAN: DE65 3705 0299 0000 9191 91

„Meine Träume
haben alle eine Zukunft.“
Michael, mit 26 an Krebs erkrankt



Deutsche Krebshilfe
HELPEN. FORSCHEN. INFORMIEREN.



Meine persönlichen Daten

Vor- und Nachname		Geboren am	
Straße und Hausnummer		Staatsangehörigkeit	
PLZ	Ort	Telefon	
E-Mail		Telefax	
Pass-/Ausweisnummer		Familienstand	

Behindertenausweis: Ja Nein Organspendeausweis: Ja Nein

Hausärztliche Praxis:

Name		Telefon	
------	--	---------	--

Sozialstation / Pflegedienst

Name		Telefon	
------	--	---------	--

Angehörige / Bezugspersonen

Name		Telefon	

Bevollmächtigte(r)

Name		Telefon	
------	--	---------	--

Vorsorgeregelungen

Ich habe die folgenden Vorsorgeverfügungen getroffen:

Vorsorgevollmacht an:

--	--

Vor- und Nachname

Telefon

--	--

Straße und Hausnummer

Mobiltelefon

--	--

PLZ

Ort

--

E-Mail

- Betreuungsverfügung Patientenverfügung Bestattungsverfügung
- Meine Vorsorgeverfügungen sind im Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer (www.vorsorgeregister.de) registriert.

Bankvollmacht*

Ich habe eine Bankvollmacht für folgende Person erteilt:

--	--

Vor- und Nachname

Telefon

--	--

Straße und Hausnummer

Mobiltelefon

--	--

PLZ

Ort

Die Bankvollmacht gilt für die folgenden Konten:

--	--

IBAN

Geldinstitut

--	--

IBAN

Geldinstitut

Die Originalausfertigungen der Bankvollmacht(en) befinden sich:

* Eine Bankvollmacht wird von den meisten Geldinstituten nur auf hauseigenen Formularen akzeptiert. Wenden Sie sich diesbezüglich an Ihr kontoführendes Geldinstitut.

Computerpasswörter

Die Passwörter für meinen Computer und mein Smartphone habe ich in einem verschlossenen Umschlag hinterlegt. Den Aufbewahrungsort kennt:

Vor- und Nachname

Telefon

Versicherungen

Rentenversicherung:

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------

Versicherungsnummer

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------	--------------------------

Kennzeichen

Aufbewahrungsort

Die Unterlagen für die folgenden sonstigen Versicherungen befinden sich:

Aufbewahrungsort

Krankenversicherung

Lebensversicherung

Privathaftpflicht

Pflege-Zusatzversicherung

Unfallversicherung

Hausratversicherung

Kfz-Versicherung

Sterbegeldversicherung

Rechtsschutzversicherung

Bankunterlagen / Steuerunterlagen

Meine Bankunterlagen / Steuerunterlagen befinden sich:

Aufbewahrungsart

Wohnung

Ich wohne: Im eigenen Haus / eigener Wohnung

Zur Miete

Vermieter:

Vor- und Nachname

Telefon

Straße und Hausnummer

Mobiltelefon

PLZ

Ort

Die Hausschlüssel Wohnungsschlüssel sind hinterlegt bei:

Vor- und Nachname

Telefon

Nachlassregelungen

Ich habe meine Nachlassverfügung wie folgt getroffen:

- Handschriftliches Testament Notarielles Testament Erbvertrag

Name und Anschrift des Notariats, bei dem mein Testament/Erbvertrag errichtet wurde:

Notariat	Telefon
Straße und Hausnummer	E-Mail
PLZ	Ort

Kenntnis von meiner Nachlassverfügung hat:

Vor- und Nachname	Telefon
Straße und Hausnummer	Mobiltelefon
PLZ	Ort

Aufbewahrungsort meines (handschriftlichen) Testaments:

Bestattung

Ich habe eine Bestattungsverfügung erstellt

- Ja Nein

Aufbewahrungsort meiner Bestattungsverfügung:

Ich habe einen Bestattungsvorsorgevertrag abgeschlossen	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Bestattungsinstitut	Telefon
Straße und Hausnummer	E-Mail
PLZ	Ort

Checkliste Todesfall – was ist zu tun?

Bestattung:	Notizen
<input type="checkbox"/> Todesbescheinigung vom Arzt/Krankenhaus	
<input type="checkbox"/> Bestattungsunternehmen beauftragen	
<input type="checkbox"/> Standesamt (Sterbeurkunde mehrfach beantragen)	
<input type="checkbox"/> Kirchengemeinde / Pfarrer verständigen	
Behörden:	
<input type="checkbox"/> Arbeitgeber informieren	
<input type="checkbox"/> Rentenversicherung informieren	
<input type="checkbox"/> Krankenkasse informieren	
<input type="checkbox"/> Testament eröffnen lassen, Erbschein beantragen	
<input type="checkbox"/> Finanzamt informieren	
Versicherungen:	
<input type="checkbox"/> Lebens-/Sterbegeldversicherung informieren	
<input type="checkbox"/> Versicherungsverträge kündigen	
Finanzangelegenheiten:	
<input type="checkbox"/> Geldinstitut(e) informieren	
<input type="checkbox"/> ggf. Daueraufträge kündigen oder aussetzen	
Mitgliedschaften:	
<input type="checkbox"/> Vereinsmitgliedschaften kündigen	
<input type="checkbox"/> Sonstige Mitgliedsverträge kündigen	
Wohnung:	
<input type="checkbox"/> Mietvertrag kündigen, bzw ggf. umschreiben	
<input type="checkbox"/> Rundfunkbeitrag abmelden bzw. umschreiben	
<input type="checkbox"/> Telefon, Internet kündigen bzw. umschreiben	
<input type="checkbox"/> Mobilfunkvertrag kündigen	
<input type="checkbox"/> Energieversorgungsverträge kündigen bzw. umschreiben	
<input type="checkbox"/> Wohnungsauflösung (evtl. entrümpeln)	
<input type="checkbox"/> Schlussablesung Strom, Gas, Wasser, Heizung	
Sonstiges:	

WICHTIGE RUFNUMMERN

Polizei	110	Eigene Rufnummern:
Feuerwehr.....	112	Hausarzt
Notarzt.....	112	Zahnarzt
DRK-Rettungsleitstelle	19222	Pflegedienst.....
Ärztlicher Bereitschaftsdienst	116117
HELIOS Klinik Breisach.....	07667 84-0
HELIOS Klinik Müllheim.....	07631 88-0
HELIOS Klinik Titisee-Neustadt....	07651 29-0
Giftnotruf	0761 19240
Telefonseelsorge	0800 1110111
oder	0800 1110222
Bankkartensperrung.....	01805 021021

Organspendeausweis (nach § 2 des Transplantationsgesetzes)

Für den Fall, dass nach meinem Tod eine Spende von Organen/Geweben zur Transplantation infrage kommt, erkläre ich:

Ja, ich gestatte, dass nach der ärztlichen Feststellung meines Todes meinem Körper Organe und Gewebe entnommen werden.

Ja, ich gestatte dies, jedoch nur für folgende Organe / Gewebe:

Nein, ich widerspreche einer Entnahme von Organen und Geweben.

Über Ja oder Nein soll dann folgende Person entscheiden:

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Datum, Unterschrift

Bei Unfall bitte benachrichtigen

Name, Vorname

Tel. Mobil

Name, Vorname

Tel. Mobil

Hausarzt

Telefon

Vorsorgevollmacht Ja Nein

Betreuungsverfügung Ja Nein

Patientenverfügung Ja Nein

Wo?

Notfallausweis

Raum für
Lichtbild

Name, Vorname

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon

